

Abschnitt 1

Einführung in die International Financial Reporting Standards

überarbeitet von Volker H. Peemöller

Inhaltsverzeichnis

I. Überblick	1–2
II. Ursprung und frühe Entwicklung der IASB	3–18
III. Die neue Struktur	19–23
IV. Festlegung von IFRS	24–47
1. Verfahren	24–32
2. Sachzwänge	33–38
3. Das Conceptual Framework der Finanzberichterstattung	39–45
4. Hierarchie der Standards	46–47
V. Das IASB und die Vereinigten Staaten	48–54
VI. Das IASB und Europa	55–63
VII. Die Zukunftsagenda für IFRS	64–72
VIII. Europa 2005 Update	73–79
IX. Auswirkungen der Übernahme der IFRS durch EU-Gesellschaften	80–84
X. Appendix A: Übersicht der aktuellen internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS/IFRS) und Interpretationen (SIC/IFRIC)	85
XI. Appendix B: Nutzung des Barwerts bei der Rechnungslegung	86–102
1. Bedeutung	86–88
2. Abweichungen von CON 7 zu Bewertungen auf Grund zuvor genutzter Barwert-Bewertungstechniken	89–91
3. Bewertung von Verbindlichkeiten	92–94
4. Zinsverteilungsmethode	95
5. Rechnungslegung bei Veränderungen der zu erwartenden Cashflows	96
6. Anwendung der Tabellen und Formeln zum Barwert	97–99
a) Barwert eines einzelnen zukünftigen Betrags	97
b) Barwert einer Reihe gleicher Zahlungen (Annuität)	98–99
7. Beispiel für die Aussagekraft des Barwerts	100–101
8. Praktische Erwägungen	102

I. Überblick

- 1 Das Jahr 2005 war der Beginn einer neuen Ära der Weltwirtschaft und das Ergebnis dreißig Jahre langer Bestrebungen zur Schaffung von Rechnungslegungsvorschriften für einen weltweiten Kapitalmarkt. Während des Berichterstattungszeitraums dieses Jahres wurde von nicht weniger als 7 000 börsennotierten Gesellschaften in den 25 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie von vielen anderen Unternehmen in Ländern wie Russland, Australien, Südafrika und Neuseeland erwartet (in der EU waren sie dazu verpflichtet), dass die externe Rechnungslegung in Übereinstimmung mit einer Sammlung internationaler Vorschriften erfolgte: den International Financial Reporting Standards (IFRS). Viele andere Unternehmen, deren Anteile nicht an der Börse gehandelt werden und die derzeit nicht verpflichtet sind, sich an die IFRS zu halten, werden dies entweder sofort oder binnen kurzer Zeit ebenfalls tun, um sich an das anzupassen, was offensichtlich der neue weltweite Standard wird. Da es zudem ca. 15 000 von der SEC zugelassene Gesellschaften in den USA gibt, die die US-GAAP der Vereinigten Staaten einhalten (zzgl. unzähliger nicht an der Börse gehandelter Gesellschaften, die bei der Rechnungslegung ebenfalls den GAAP folgen), erfolgt nun weltweit bei der großen Mehrheit der größeren Unternehmen die Rechnungslegung gemäß einer dieser beiden Standards zur Rechnungslegung.
- 2 Zur gleichen Zeit haben die beiden Standardsetter vereinbart, eine Annäherung der Vorschriften zur Bewertung und Erfassung in Angriff zu nehmen, wodurch die Unterschiede zwischen den Systemen beseitigt werden sollen. In der Tat hat der Vorsitzende der US-Standardsetter bereits angedeutet, dass bis zum Jahr 2010 keine wesentlichen Unterschiede mehr bestehen würden. Die SEC hat die Vermutung angestellt, dass die verbleibenden Unterschiede so marginal wären, dass auf die derzeit verlangte Überleitung durch die Einreichung des Formulars 20-F von ausländischen Gesellschaften zur Zulassung noch lange vor Ende des Jahrzehnts vollständig verzichtet werden kann. Allerdings gilt es, zweifelsohne immer noch eine Reihe von Hindernissen zu überwinden, insbesondere da die Wertpapierregulierungsbehörden von Einzelstaaten sich an die Idee gewöhnen müssen, Vorschriften anzuwenden, die außerhalb des Landes durch einen unabhängigen Sachverständigenausschuss entwickelt wurden.

II. Ursprung und frühe Entwicklung der IASB-Rechnungslegung

- 3 Die Finanzberichterstattung entstand aus zwei weit gefassten Modellen, deren Ziele leicht unterschiedlich waren. Die früheste systematisierte Form der Regulierung der Rechnungslegung entwickelte sich auf dem europäischen Kontinent, erstmals in Frankreich im Jahr 1673. Hier wurde von der Regierung eine Verpflichtung zur Einreichung einer Jahreswertbilanz eingeführt, um die Wirtschaft vor Konkursen zu schützen. Diese Form der Rechnungslegung auf Initiative des Staates, um die in der Wirtschaft Tätigen zu kontrollieren, wurde von anderen Staaten kopiert und später in das Napoleonische Handelsgesetzbuch von 1807 eingearbeitet. Diese Methode der Wirtschaftsregulierung verbreitete sich schnell auf dem europäischen Kontinent, teils durch die Bestrebungen Napoleons, teils durch die Bereitschaft auf Seiten der europäischen Aufsichtsbehörden, Ideen voneinander zu übernehmen. Diese ähnlich kodifizierten Rechtssysteme (Code law) der Berichtspraxis wurden besonders in Deutschland nach der Vereinigung 1870 weiterentwickelt, wobei sich die Gewichtung vom Marktwert hin zu den Anschaffungskosten und systematischer Abschreibung verlagerte. Später, als Steuern auf Gewinne eingeführt wurden, dienten sie den Regierungen – hauptsächlich zu Beginn des 20. Jahrhunderts – als Grundlage der steuerlichen Veranlagung.

Dieses Rechnungslegungsmodell stellt hauptsächlich ein Mittel zur Regelung der Beziehungen zwischen den einzelnen Gesellschaften und dem Staat dar. Es dient zur steuerlichen Veranlagung und zur Begrenzung von Dividendenzahlungen. Auch schützt es die Funktion der Wirtschaft vor von einzelnen Unternehmen verursachten Sanktionen, die finanziell nicht gesund oder schlecht geführt sind. Obwohl dieses Modell für die Börsenberichterstattung und an Konzernstrukturen angepasst wurde, sind dies nicht seine Schwerpunkte. 4

Das andere Modell tauchte erst im 19. Jahrhundert auf und entstand als Konsequenz der industriellen Revolution. Die Industrialisierung schuf einen Bedarf nach großen Kapitalkonzentrationen zur Durchführung industrieller Projekte (zunächst Kanäle und Eisenbahnstrecken) und zur Verteilung des Risikos auf mehrere Investoren. Bei diesem Modell stellte die Finanzberichterstattung ein Mittel zur Überwachung der Tätigkeiten größerer Unternehmen dar, um deren (nicht im Management tätigen) Anteilseigner zu informieren. Die Finanzberichterstattung im Bereich des Kapitalmarkts wurde ursprünglich im Vereinigten Königreich entwickelt, und zwar dort im Rahmen des Gewohnheitsrechts (Common Law), bei dem der Staat so wenig wie möglich regelte und einen Großteil der Interpretation der Praxis und den Entscheidungen der Gerichte überließ. Diese Vorgehensweise wurde von den Vereinigten Staaten ebenfalls zur Zeit ihrer Industrialisierung übernommen. Als in den USA die Idee von einzelnen Konzerngesellschaften, die von einer einzigen Zentrale aus geleitet werden, entwickelt wurde (am Ende des 19. Jahrhunderts), begann sich das Interesse der Finanzberichterstattung auf konsolidierte Abschlüsse und die Konzerne als Ganzes zu konzentrieren, statt auf die Einzelgesellschaften. Aus unterschiedlichen Gründen sahen weder das Vereinigte Königreich noch die Vereinigten Staaten diese Berichterstattungspraxis auch als Grundlage für die Einkommensteuer. In dieser Tradition verbleibt die Besteuerung als eigener Gesetzeszweig mit geringem Einfluss auf die Finanzberichterstattung (obwohl die Finanzberichterstattung bei der Veranlagung berücksichtigt wird). 5

Dieses zweite Modell der Finanzberichterstattung (allgemein als angelsächsische Finanzberichterstattung bezeichnet) lässt sich dadurch beschreiben, dass es sich auf die Beziehungen zwischen Unternehmen und Investor sowie auf den Informationsfluss am Kapitalmarkt konzentriert. Die Regierung nutzt die Berichterstattung immer noch als ein Mittel zur Regulierung der Wirtschaftstätigkeit (z. B. ist es der Auftrag der SEC, die Investoren zu schützen und sicherzustellen, dass die Wertpapiermärkte effizient geführt werden), der Abschluss zielt aber auf den Investor, nicht auf die Regierung. 6

Nach Meinung vieler Beobachter ist keiner der beiden beschriebenen Ansätze zur Finanzberichterstattung in einer landwirtschaftlich geprägten Wirtschaft oder in einer solchen, die ausschließlich aus Kleinstunternehmen besteht, sonderlich hilfreich. Trotzdem haben Länder, da sie sich wirtschaftlich entwickelt haben (oder weil sie kolonisiert wurden), Varianten einer dieser beiden Systeme eingeführt. 7

IFRS sind ein Beispiel des zweiten, kapitalmarktorientierten Systems der Finanzberichterstattungsvorschriften. Der ursprüngliche internationale Standardsetter, das International Accounting Standards Committee (IASC), wurde 1973 während eines Zeitraums mit wesentlichen Veränderungen bei den Rechnungslegungsvorschriften gegründet. In den Vereinigten Staaten war das Financial Accounting Standards Board (FASB) gerade gegründet worden; im Vereinigten Königreich war kurz vorher der erste nationale Standardsetter gegründet worden; die EU arbeitete an der wichtigsten Säule ihres eigenen Plans zur Harmonisierung der Rechnungslegung (die 4. EU-Richtlinie) und sowohl UN als auch OECD würden in Kürze ihre eigenen Rechnungslegungskomitees gründen. Das IASC wurde im Gefolge des World Accounting Congress von 1972 (eine fünfmalige internationale Zusammenkunft des Berufstands innerhalb eines Jahres) nach einem informellen Treffen zwischen 8

Vertretern des britischen Berufsstands (Institute of Chartered Accountants in England and Wales – ICAEW) und des amerikanischen Berufsstands (American Institute of Certified Public Accountants – AICPA) aus der Taufe gehoben.

9 Eine schnelle Folge von Verhandlungen führte dazu, dass die Berufsverbände Kanadas, Australiens, Mexikos, Japans, Frankreichs, Deutschlands, der Niederlande und Neuseelands zur Bildung eines internationalen Verbands zusammen mit den Vereinigten Staaten und dem Vereinigten Königreich eingeladen wurden. Auf Druck (im Verbund mit finanzieller Unterstützung) des Vereinigten Königreichs wurde das IASC in London gegründet, wo sein Nachfolger, das IASB, auch heute noch ansässig ist. Die eigentlichen Gründe für die Schaffung des IASC sind unklar. Man fühlte die Notwendigkeit einer gemeinsamen Wirtschaftssprache, um der steigenden Zahl international tätiger Unternehmen gerecht zu werden. Aber auch andere, mehr politische Motive traten hervor. Es glauben z. B. einige, dass die Hauptmotivation darin lag, dass die Briten einen internationalen Standardsetter schaffen wollten, um die regionalen Initiativen innerhalb der EU auszusteichen, die sich stark an das kodifizierte Modell der Berichterstattung anlehnten, im Gegensatz zu dem, was im Vereinigten Königreich und fast allen anderen englischsprachigen Nationen die Regel war.

10 In der ersten Zeit erlebte das IASC ein sehr gemischtes Schicksal. Nachdem im Jahr 1977 die International Federation of Accountants (IFAC) gegründet wurde (beim nächsten World Congress of Accountants), musste sich das IASC gegen Versuche erwehren, die es zu einem Teil der IFAC machen wollten. Es verhinderte dies durch einen Kompromiss, nach dem das IASC unabhängig blieb, alle Mitglieder des IFAC automatisch auch Mitglieder des IASC wurden, und die IFAC die Nominierung der Mitglieder des Boards des Standardsetters übernehmen konnte.

11 Sowohl die UN als auch die OECD waren aktiv an der Erstellung internationaler Vorschriften beteiligt. Doch das IASC schaffte es, diese Organisationen davon zu überzeugen, die Vorschriften für Ansatz und Bewertung dem IASC zu überlassen. Allerdings hatte das IASC, nachdem es sich selbst als einzigen Ersteller internationaler Vorschriften etabliert hatte, große Schwierigkeiten, andere von der Anwendung dieser Vorschriften zu überzeugen. Obwohl die angeschlossenen Berufsverbände theoretisch verpflichtet waren, die Anwendung der IFRS auf nationaler Ebene voranzutreiben, haben in der Praxis nur wenige nationale Berufsverbände bei der Festlegung von Standards in ihren Ländern Einfluss genommen. Andere (einschließlich der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs) zogen ihre nationalen Standards allem vor, was das IASC vorschlug. In Europa wurden die IFRS von einigen Unternehmenseinheiten in Italien und der Schweiz zur Rechnungslegung genutzt, und nationale Standardsetter in einigen Ländern wie z. B. Malaysia begannen, die IAS als Vorgabe für ihre nationalen Vorschriften zu wählen, wobei sie diese nicht notwendigerweise in der Form adaptieren, wie sie vom IASC festgeschrieben waren, oder ausdrücklich bestätigten, dass die IFRS als Teil der nationalen GAAP festgelegt wurden.

12 Das IASC trat im Jahre 1987 in eine neue Phase ein, die unmittelbar zu ihrer Organisation im Jahr 2001 führte, als der damalige Generalsekretär David Cairns, vom US-SEC ermutigt, eine Vereinbarung mit der International Organization of Securities Commissions (IOSCO) aushandelte. Die IOSCO suchte nach einem gemeinsamen internationalen „Pass“, auf dessen Grundlage Gesellschaften eine zweite Börsennotierung in den Hoheitsgebieten aller IOSCO-Mitglieder gestattet werden sollte. Dieses Konzept sah vor, dass es unabhängig von den Notierungsvorschriften an der Hauptbörse einer Gesellschaft ein gemeinsames Mindestpaket geben würde, dass alle Börsen von ausländischen Gesellschaften, die eine zweite Börsennotierung anstrebten, akzeptieren würden. Die IOSCO war bereit, die IFRS als Berichterstattungsgrundlage für diesen Pass zu nutzen, sofern die internationalen Standards auf das Niveau gehoben würden, das die IOSCO forderte. Zum ersten

Mal hatte das IASC einen eindeutigen Kunden und eine klar umrissene Funktion für seine Standards.

Schon immer war ein Hauptkritikpunkt an den IAS gewesen, dass sie im Wesentlichen alle damals gebräuchlichen Rechnungslegungsmethoden berücksichtigte und somit zu einem Standard auf „dem kleinsten gemeinsamen Nenner“ wurde. Der Trend bei den nationalen GAAP ging dahin, das Spektrum akzeptabler Alternativen einzuschränken, auch wenn eine Einheitlichkeit kurzfristig nicht erwartet wurde. Die Vereinbarung mit der IOSCO führte zu einer fieberhaften Aktivität bei der Verbesserung der existierenden Standards. Viele alternative Vorgehensweisen, die unter den Standards erlaubt waren, wurden abgeschafft. Das IASC startete sein Projekt zur Vergleichbarkeit und Verbesserung, um „Kernstandards“ (*core set of standards*) zu entwickeln, wie es von der IOSCO gefordert wurde. Diese wurden – nicht ohne Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern – 1993 fertig gestellt. Sie wurden jedoch – zur großen Frustration des IASC – von der IOSCO nicht akzeptiert. Die Führer des IASC waren neben anderem vor allem darüber unglücklich, dass die IOSCO sich offensichtlich einzelne Standards herauspicken wollte, statt den Prozess der IASC zu unterstützen und alle geschaffenen Standards zu übernehmen.

Schließlich wurde die Zusammenarbeit 1995 wieder aufgenommen, als das IASC eine neue Führung hatte. Damit begann eine erneut hektische Zeit, in der existierende Standards wiederum überprüft und überarbeitet sowie neue Standards geschaffen wurden, um wahrgenommene Lücken zu schließen. Dieses Mal gehörte zu den Standards unter anderem IAS 39 – Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung, der erst im letzten Moment und nach großen Schwierigkeiten als ein Kompromiss akzeptiert wurde (als so genannter „vorläufiger Standard“).

Zur gleichen Zeit hatte das IASC ein Komitee eingesetzt, das seine zukünftige Struktur überdenken sollte. Dies war zum Teil das Ergebnis des Drucks, der von der SEC und von dem Standardsetter auf dem privaten amerikanischen Sektor, dem FASB, ausgeübt wurde. Diese waren offensichtlich besorgt, dass die IAS nicht in einem „ordentlichen Verfahren“ festgelegt würden. Während einige Parteien durchaus auch andere Ziele verfolgt haben mögen (das FASB z. B. stand den IAS zu diesem Zeitpunkt ablehnend gegenüber und hoffte, dass statt dessen die US-GAAP von anderen Nationen übernommen würden) benötigten die IAS tatsächlich Verstärkung, besonders hinsichtlich der Reduzierung des Umfangs der verschiedenen aber akzeptierten Alternativen für ähnliche Transaktionen und Vorgänge.

Um der von den Börsenaufsichten der Welt anerkannte Standardsetter zu werden, brauchte das IASC eine Struktur, die diese Verantwortungsebene reflektierte. Das historische angelsächsische Modell zur Standardfestsetzung – bei dem die Rechnungsleger die Vorschriften selbst festsetzen – war in den 25 Jahren seit Gründung der IASC weitgehend aufgegeben worden und die Standards wurden zum Großteil von dafür vorgesehenen und unabhängigen nationalen Boards wie dem FASB, und nicht durch berufsdominierte Verbände wie das AICPA festgelegt. Als eine Neustrukturierung unvermeidlich wurde, bestand die Wahl zwischen einem großen, repräsentativen Ansatz (ähnlich der bestehenden IASC-Struktur, allerdings sollten die nationalen Standardsetter Vertreter entsenden) und einem kleineren, eigenständig arbeitenden Berufsverband von erfahrenen Standardsettern.

Das Ende dieser Phase der Festlegung von internationalen Standards und der Klärung dieser Fragen kam innerhalb eines kurzen Zeitraums im Jahr 2000. Im Mai stimmten die IOSCO-Mitglieder auf ihrer Jahresversammlung für eine Übernahme der IASC-Standards, wenn auch mit einer Reihe von Einschränkungen (siehe Rn. 73 f.). Dies war für das IASC ein wesentlicher Schritt voran, der bald noch dadurch übertroffen wurde, dass im Juni 2000 die Europäische Kommission die Absicht verkündete, die IFRS als Bedingung für die Erstnotierung in allen Mitgliedstaaten zu übernehmen.

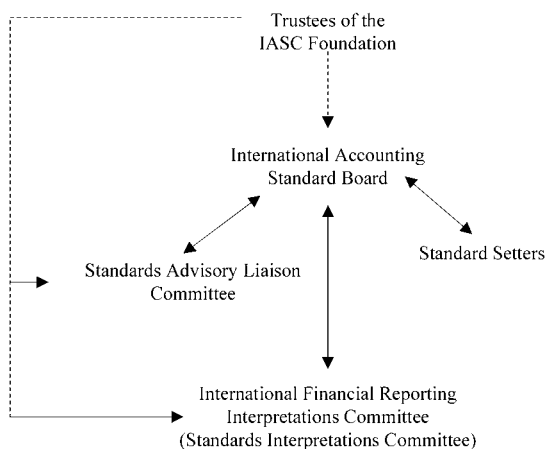
Abschnitt 1 Einführung in die International Financial Reporting Standards

Diese geplante vollständige Übernahme durch die EU stellte die wenig enthusiastische IOSCO-Ankündigung in den Schatten. Seit dem ist die EU eine einflussreichere Institution geworden, und sie hat mehr Interesse daran, Akzeptanz für die IFRS zu gewinnen.

- 18 Im Juli 2000 entschieden die IASC-Mitglieder die alte, auf Berufsverbänden basierende Struktur durch eine neue Struktur zu ersetzen: Ab dem Jahr 2001 sollten Standards durch ein Expertengremium festgelegt werden, dessen Arbeit durch freiwillige Beiträge finanziert wird, die von einem neuen Aufsichtsgremium aufgebracht werden.

III. Die neue Struktur

- 19 Die 2000 eingeführte formale Struktur hat als Grundpfeiler die IASC Foundation, eine Non Profit Organisation, die in Delaware gegründet wurde. Die Treuhänder der IASC Foundation sind sowohl für die Aufbringung der 15 Mio. USD jährlich, die zur Finanzierung der Festlegung von Standards nötig sind, als auch für die Berufung von Mitgliedern in das International Accounting Standards Board (IASB), das International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) und den Standards Advisory Council (SAC) verantwortlich.



- 20 Der Standards Advisory Council (SAC) trifft sich mit dem IASB dreimal im Jahr, i. d. R. für zwei Tage. Der SAC besteht aus ca. 50 Mitgliedern, die als Privatpersonen, nicht als Vertreter von Organisationen nominiert werden. Im Regelfall werden sie allerdings von Organisationen unterstützt, die ein Interesse an internationaler Rechnungslegung haben. Zu den derzeitigen Mitgliedern zählen Analysten, Führungskräfte von Unternehmen, Wirtschaftsprüfer, Standardsetter und Mitgliedern der Börsenaufsicht. Die Mitglieder sollen als Kommunikationskanal zwischen dem IASB und dessen weiter gefassten Gruppe von Anwendern dienen, um Themen für die Agenda des IASB vorzuschlagen und IASB-Vorschläge zu diskutieren.

- 21 Das International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) besteht zum größten Teil aus Technical Partnern von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften; es gehören aber auch Ersteller und Adressaten von Abschlüssen dazu. Es ist Nachfolger des Standards Interpretations Committee (SIC), das vom IASC geschaffen wurde. Die Aufgabe von SIC/IFRIC besteht in der Beantwortung technischer Anfragen von Anwendern zur Interpretation der IFRS und somit im Endeffekt in der Schließung von Lücken zwischen verschiedenen Vorschriften. In jüngster Zeit hat es dem IASB als

Folge der Erfahrungen mit Schwierigkeiten bei der Umsetzung oder dem Bedarf zur Verbesserung der Übereinstimmung einzelner Standards auch Vorschläge zu Veränderungen an den Standards unterbreitet. Das IFRIC fungiert als Verbindung zur Emerging Issues Task Force der Vereinigten Staaten und ähnlichen Einrichtungen zur Zusammenarbeit von Standardsetzern, um die Konvergenz auch hinsichtlich der Interpretation zu erreichen. Es stellt auch Verbindungen zu Mitgliedern der Börsenaufsichten her, die in den Entscheidungsprozess hinsichtlich der Akzeptanz von bei der Interpretation der IFRS relevanten Rechnungslegungspraktiken involviert sein könnten.

Um enge Beziehungen zu wichtigen, nationalen Rechnungslegungsgremien pflegen zu können, werden sieben Mitglieder als „Liaison Members“ ausgewählt. Es handelt sich dabei zurzeit um Vertreter aus Australien, Kanada, Frankreich, Deutschland, dem Vereinigten Königreich, den USA und Japan. Jede dieser Personen hat eine besondere Beziehung zu einem Board-Mitglied, der im Regelfall ein Büro bei dem nationalen Standardsetter unterhält und für die Verbindung zwischen der internationalen und nationalen Einrichtung zuständig ist. Dies war zusammen mit dem SAC die Lösung, die von der alten IASC gefunden wurde, um zumindest etwas geographische Repräsentation beizubehalten. Dies ist allerdings mittlerweile überholt: im Hinblick auf die EU erfolgt deren Zusammenarbeit mit dem IASB durch die EFRAG (siehe Rn. 57 ff.), die kein offizielles Verbindungsmitglied hat. Der stellvertretende Vorsitzende des IASB hat diese Funktion übernommen, doch während Frankreich, Deutschland und das Vereinigte Königreich ein eigenes Verbindungsmitglied haben, sind EFRAG und Europäische Kommission bisher nicht in diese Struktur eingebunden.

Weiterhin gibt es viele nationale Standardsetter, besonders aus den Entwicklungsländern, die keinen Sitz im SAC und dadurch keine direkte Verbindung zum IASB haben. Trotzdem versuchen viele von diesen, die Standards des IASB in ihren nationalen Standards einzuarbeiten. Auf dem World Congress in Hongkong im Oktober 2002 veranstaltete das IASB ein offenes Meeting der nationalen Standardsetter, das auf großen Enthusiasmus traf. Daher begann das IASB zeitgleich mit den Treffen der formell verbundenen Standardsetter auch Meetings für interessierte Standardsetter abzuhalten. Auch wenn diese Praxis weder in der Satzung noch den Arbeitsanweisungen des IASB festgehalten ist, sind durch die derzeitige Überarbeitung Veränderungen in dieser Hinsicht möglich.

IV. Festlegung von IFRS

1. Verfahren

Das IASB hat ein formelles Verfahren entwickelt, das im *Preface to IFRS* festgelegt ist und 2001 überarbeitet wurde. Ein vorgeschlagener Standard sollte mindestens zur Stellungnahme veröffentlicht werden und die eingehenden Kommentare sollten vor der Veröffentlichung eines endgültigen Standards in öffentlich zugänglichen Sitzungen überprüft werden. Allerdings wird dieses formelle Verfahren in der Praxis durch weitere Beratungen auf informeller Basis vervollständigt.

Die Agenda des IASB ist auf verschiedene Weise geregelt. Vorschläge werden von den Treuhändern, dem SAC, den verbundenen Standardsetzern, den internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und anderen gemacht. Über diese wird im Board diskutiert und vorläufige Schlussfolgerungen werden mit verschiedenen beratenden Gremien besprochen. Das IASB hat auch einen gemeinsamen Agenda-Ausschuss mit dem FASB. Weit reichende Projekte werden zunächst auf die Forschungsagenda gesetzt, was bedeutet, dass Vorarbeiten zur Informationssammlung über das Problem geleistet und potentielle Lösungen erarbeitet werden. Projekte können auch auf anderem Wege auf die aktuelle Agenda gelangen.

- 26 Die Agenda wurde in den Jahren seit 2001 hauptsächlich durch den Bedarf nach Vervollständigung der bestehenden Standards geprägt, so dass beim Wechsel der europäischen Gesellschaften zu den IFRS im Jahr 2005 die gesamte Breite an Standards vorlag. Weiterhin war die Arbeit durch die dringenden Veränderungen hinsichtlich der Konvergenz (Acquisition-Accounting und Geschäfts- oder Firmenwert) und durch Verbesserungen bestehender Standards geprägt. Dieser Bedarf wurde zum Großteil bis Mitte des Jahres 2004 gedeckt.
- 27 Gelangt ein Projekt auf die laufende Agenda, sieht das formelle Verfahren so aus, dass die Mitarbeiter (eine Gruppe von 20 Fachmitarbeitern, die dauerhaft vom IASB beschäftigt werden) Entwürfe vorlegen, die dann vom Board in einem öffentlichen Treffen diskutiert werden. Nach dieser Diskussion wird der Entwurf durch die Mitarbeiter überarbeitet oder ein neuer Entwurf angefertigt, der auf einem folgenden Treffen diskutiert wird. In der Theorie handelt es sich um ein internes Verfahren, bei dem die Mitarbeiter Lösungen vorschlagen, und das Board diese genehmigt oder ablehnt. In der Praxis ist der Vorgang komplizierter: Manchmal (besonders bei Projekten wie Finanzinstrumenten) werden bestimmten Board-Mitgliedern besondere Verantwortlichkeiten für das Projekt zugeteilt. Sie diskutieren die Probleme regelmäßig mit den Mitarbeitern und wirken so an der Erstellung der Entwürfe mit, die dann dem Board vorgelegt werden. Genauso können Board-Mitglieder außerhalb der formellen Meetings direkt mit den Mitarbeitern auf schriftlichem oder mündlichem Weg in Kontakt treten, um Bedenken hinsichtlich der Sachverhalte mitzuteilen.
- 28 Das Verfahren umfasst in der Regel folgende Schritte:
- (1) Diskussion eines Papiers, das die wesentlichen Sachverhalte darstellt
 - (2) Anfertigung eines Exposure Drafts, in den die vorläufigen Entscheidungen des Boards eingearbeitet werden – von denen viele währenddessen erneut debattiert werden, manchmal sogar mehrmals
 - (3) Veröffentlichung des Exposure Drafts
 - (4) Analyse der zum Exposure Draft eingehenden Kommentare
 - (5) Debatte und Veröffentlichung des endgültigen Standards, begleitet von Anwendungsrichtlinien und von einem Dokument mit dem *Basis for Conclusions* (die Gründe, warum das Board eine Lösung ablehnte und andere bevorzugte).
- 29 Die Endabstimmung über den Exposure Draft und den endgültigen Standard erfolgt in geheimer Wahl, doch ansonsten ist das Verfahren sehr offen, da Außenstehende auf den Webseiten des IASB Projektzusammenfassungen einsehen und Board-Meetings beiwohnen können. Natürlich ist der informelle Austausch zwischen Mitarbeitern und Board im Rahmen der täglichen Arbeit nicht in der Öffentlichkeit sichtbar, genauso wenig die Meetings, in denen das Board strategische und administrative Entscheidungen trifft.
- 30 Dieses Basisverfahren kann verschiedenen Umständen angepasst werden. Wird ein Projekt als kontrovers oder besonders schwierig angesehen, kann das Board vor dem Exposure Draft ein Diskussionspapier herausgeben. So wurde vor der Arbeit am IFRS 2 – *Zahlungen auf Grundlage von Aktien* ein Diskussionspapier zu Aktienoptionen veröffentlicht. Dies geschieht auch bei dem Projekt *Reporting Performance* und dem Projekt zu Standards für kleine und mittlere Unternehmen. Ein solches Diskussionspapier kann darlegen, was die Mitarbeiter als zentralen Sachverhalt ansehen. Es kann jedoch zusätzlich auch die vorläufigen Ansichten des Boards enthalten.
- 31 Das Board kann während des Verfahrens auch eine öffentliche Anhörung durchführen. Während der Bearbeitung von IAS 39 – *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* im Jahr 2003 hielt es Gespräche am runden Tisch ab. Einsender von Kommentaren zum Exposure Draft wurden eingeladen, in kleinen Gruppen mit Board-Mitgliedern ihre Ansichten zu vertreten und zu diskutieren.

Abgesehen von diesem formellen Beratungsverfahren können auch Anwendungstests hinsichtlich bestimmter Standards durchgeführt werden (dies geschah in letzter Zeit bei *Performance Reporting* und Versicherungen), wobei freiwillige Abschlussersteller die vorgeschlagenen neuen Standards anwenden. Die internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erhalten auf Grund ihrer Mitgliedschaft im IFRIC die Board-Papiere und sind ebenfalls aufgefordert, während des Verfahrens zur Entwicklung von Standards Kommentare einzureichen.

32

2. Sachzwänge

Die Debatte innerhalb des Boards weist auf die Existenz bestimmter Sachzwängen in allen Bereichen hin, die die Entscheidungen des Boards beeinflussen. Ein Hauptaugenmerk liegt dabei auf der *Konvergenz*. Im Oktober 2002 unterzeichnete das IASB eine Vereinbarung mit dem FASB (*Norwalk Agreement*), in dem festgelegt wurde, dass beide Boards versuchen würden, die Unterschiede in den Standards zu beseitigen und sich auf Standards hoher Qualität zu einigen. Diese Vereinbarung löste kurzfristige Berichtigungen aus und beide Standardsetter haben seit dem Exposure Drafts herausgegeben, in denen versucht wird, die Vorschriften zu bestimmten Sachverhalten an die des anderen anzupassen. Sie beinhaltet auch die langfristige Entwicklung von gemeinsamen Projekten (Unternehmenszusammenschlüsse, Performance reporting, Erträge, etc.).

33

Der Wunsch nach Konvergenz basiert auf der Auffassung, dass internationale Investitionen durch die Nutzung unterschiedlicher Frameworks bei der Rechnungslegung riskanter werden, und dass der globale Markt eine einzige globale Berichterstattungsgrundlage benötigt. Auch die Kenntnis, dass europäische Gesellschaften an Börsen in den USA notiert werden wollen und dazu eine Überleitung ihres Eigenkapitals und ihrer Erträge auf US-GAAP durchzuführen haben, fördert die Konvergenzbestrebungen, da diese Überleitung kostenaufwendig ist und dazu führt, dass Gesellschaften zwei unterschiedliche Ergebnisse der Geschäftstätigkeit für ein Jahr veröffentlicht, was vom Markt nicht immer verstanden oder eingesehen wird (ausländische Gesellschaften, die von der SEC zugelassen sind, haben jährlich das Formular 20-F einzureichen, das, wenn die Unternehmenseinheit die Berichte nicht nach US-GAAP anfertigt, eine Überleitung der IFRS oder nationalen GAAP der Unternehmenseinheit zu den US-GAAP hinsichtlich der Erträge und des Eigenkapitals notwendig macht). Würden die IFRS im Wesentlichen mit den US-GAAP übereinstimmen, wäre die Form 20-F-Überleitung hoffentlich unnötig (die SEC hat bestätigt, dass dies das wahrscheinliche Ergebnis wäre), daher ist für europäische Gesellschaften die Konvergenz mit US-GAAP ein wichtiges Thema.

34

Bei der Rechnungslegung ist die *Übereinstimmung* von wesentlicher Bedeutung; dies ist jedoch eine komplexe Angelegenheit, da das Board eine Art Hierarchie hierbei einhalten will. Als wichtigste Erwägung gilt dem Board die Übereinstimmung eines neuen Standards mit dem *Conceptual Framework* (siehe Rn. 39). Danach kann ein Konflikt hinsichtlich der Übereinstimmung mit US-GAAP und der Übereinstimmung mit bereits bestehenden IAS/IFRS vorliegen. Allerdings ist das Bestreben nur äußerst gering, die Übereinstimmung mit Standards einzuhalten, die abgeschafft oder grundlegend überarbeitet werden sollen. Beispielsweise glaubt das IASB, dass eine Reihe von noch vorhandenen Standards nicht mit dem *Framework* übereinstimmen und der Veränderung bedürfen (z. B. IAS 20 – Bilanzierung und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand), oder ineffektiv oder überflüssig sind (z. B. IAS 17 – Leasingverhältnisse), so dass es wenig Zweck hat, eine Übereinstimmung der neuen Standards mit diesen anzustreben. Da versucht wird, eine Übereinstimmung mit den US-GAAP zu erzielen, erscheint es genauso wenig logisch eine Lösung zu übernehmen, die den US-GAAP widerspricht, und dann als Teil des Programms zur Schaffung von Übereinstimmung wieder überarbeitet werden muss.

35

- 36 Die Board-Mitglieder, die in Nordamerika gearbeitet haben, sind darum bemüht, mit den Standards Missbrauchsmöglichkeiten zu verhindern. Die Erfahrung zeigt leider, dass oft versucht wird, die Rechnungslegungsstandards so zu umgehen, dass ein gewünschter Ertrag oder gewünschtes Bilanzergebnis ausgewiesen wird. Diese Sorge zeigt sich auch in dem Wunsch, die Zulassung von Ausnahmen zu verhindern. Die Auffassung ist gerechtfertigt, dass viele Standards sehr kompliziert werden, weil sie viele Ausnahme zu einer einfachen Grundvorschrift enthalten.
- 37 Innerhalb des IASB besteht auch Besorgnis hinsichtlich der Anwendbarkeit von vorgeschriebenen Lösungen. Während die Ansicht vertreten wird, das IASB nehme in dieser Hinsicht nicht genügend Rücksicht, wurde tatsächlich das Ausmaß, in dem eine Anpassung der Vorjahresergebnisse bei Veränderungen der Vorschriften nötig ist, eingeschränkt, besonders bei IFRS 1 – Erstmalige Anwendung. Das *Framework* beinhaltet eine Kosten-/Nutzen-Vorschrift – die Kosten der Rechnungslegung sollen nicht höher sein, als der Nutzen, die durch die Informationen erzielt werden – die oft in Diskussionen angesprochen wird, obwohl das IASB in den Erstellern der Rechnungslegung nicht diejenigen sieht, die den Nutzen der Offenlegung richtig einschätzen können.
- 38 Es gilt auch Hindernisse im Verfahren zu überwinden, die aus dem Verhältnis zwischen Exposure Draft und endgültigem Standard entstehen. Das Vorgehen der IASB sieht vor, dass im endgültigen Standard nichts enthalten sein soll, dass nicht zuvor auf der Stufe des Exposure Drafts offen gelegt wurde, ansonsten sollte eine erneute Offenlegung der Unterlagen erfolgen. Sind mehrere Lösungen möglich oder kann ein Blick in verschiedene Richtungen gelenkt werden, vertritt das IASB einen extremen Standpunkt, um den Spielraum bei der Diskussion der eingesandten Kommentare nicht einzuschränken.

3. Das Conceptual Framework der Finanzberichterstattung

- 39 Das IASB erbt das *Framework for the Preparation and Presentation of Financial Statements* (das *Framework*) vom IASC. Wie andere derzeitige Rahmenkonzepte angelsächsischer Standardsetter stammt auch dieses vom US-Conceptual Frameworks ab, oder zumindest von den in den 70er Jahren fertig gestellten Teilen. Im *F.12* heißt es: „Zielsetzung von Abschlüssen ist es, Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens zu geben, die für einen weiten Adressatenkreis bei dessen wirtschaftlichen Entscheidungen nützlich sind.“ Der Informationsbedarf von Investoren gilt als Hauptaugenmerk. Wenn ein Abschluss deren Bedarf deckt, wird unterstellt, dass er für die anderen Adressaten ebenfalls ausreichend sein wird.
- 40 Nach *F.15* erfordern die Entscheidungen der Adressaten eine Beurteilung der Fähigkeit des Unternehmens, Zahlungsmittel zu erwirtschaften, ferner des Zeitpunkts und der Wahrscheinlichkeit ihres Entstehens. Die Finanzlage wird durch die der Unternehmenseinheit zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen Ressourcen, ihre Finanzstruktur, Liquidität und Solvenz und die Fähigkeit zur Reaktion auf Veränderungen im Umfeld beeinflusst.
- 41 Die Qualität eines Abschlusses wird von den Eigenschaften Verständlichkeit, Relevanz, Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit bestimmt. Die Verlässlichkeit umfasst die Darstellungstreue, rein wirtschaftliche Betrachtungsweise (*substance over form*), Vollständigkeit, Neutralität und Umsicht. Es liegt nahe, dass diese Eigenschaften einer Kosten-/Nutzen-Einschränkung unterliegen und es in der Praxis häufig zu einer Abwägung der einzelnen Charakteristika kommt. Das *Framework* enthält keine ausdrückliche „true and fair“-Bestimmung; es wird jedoch festgehalten, dass die Berücksichtigung der genannten Eigenschaften zu Aussagen führen sollen, die angemessen oder eben „true and

fair“ sind (es gilt zu beachten, dass IAS 1 – Darstellung des Abschlusses, sich auf die „true and fair“-Bestimmung bezieht).

Von größter Wichtigkeit sind die Definitionen der Begriffe „Vermögenswert“ und „Verbindlichkeit“. Laut F.49 ist ein Vermögenswert „eine in der Verfügungsmacht des Unternehmens stehende Ressource, die ein Ergebnis von Ereignissen der Vergangenheit darstellt, und von der erwartet wird, dass dem Unternehmen aus ihr künftiger wirtschaftlicher Nutzen zufließt“. Eine Verbindlichkeit ist eine „gegenwärtige Verpflichtung des Unternehmens, die aus Ereignissen der Vergangenheit entsteht und deren Erfüllung für das Unternehmen erwartungsgemäß mit einem Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen verbunden ist“. Das Eigenkapital ist der nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Restbetrag der Vermögenswerte des Unternehmens. Weder Vermögenswerte noch Verbindlichkeiten dürfen im Abschluss angesetzt werden, wenn ihr Wert nicht verlässlich geschätzt werden kann. Das Framework weist ausdrücklich darauf hin, dass einige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten damit nicht erfasst werden.

Die Definitionen von Vermögenswert und Verbindlichkeit standen in der Vergangenheit nicht im Zentrum der Abschlüsse, bei denen viele sich stattdessen auf die „Performance“ in den Abschlüssen konzentrierten. So wurde z. B. IAS 20 – Zuwendungen der öffentlichen Hand im Jahr 2004 außer Kraft gesetzt, weil dieser Zuwendungen der öffentlichen Hand als passive Rechnungsabgrenzungsposten (*deferred credit*) bei den Erträgen absetzte, obwohl ein *deferred credit* nicht unter die Definition „Verbindlichkeit“ des Framework fällt. Ähnlich fordert IFRS 3, dass ein negativer Geschäfts- oder Firmenwert aus einem Unternehmenszusammenschluss unmittelbar in der Gewinn- und Verlustrechnung zu berücksichtigen ist – IAS 22 behandelte dies als *passiven Rechnungsabgrenzungsposten*, der keine Verbindlichkeit darstellt.

Sowohl das FASB als auch das IASB versuchen nun bei Lösungen zu Fragen der Rechnungslegung zu analysieren, ob sie Veränderungen bei den Begriffen Vermögenswert und Verbindlichkeit verursachen. Das von beiden verfolgte Projekt zur Umsatzrealisierung (*Revenue Recognition*) ist ein Beispiel dafür. In diesem Projekt wird vorläufig der Standpunkt vertreten, dass, wenn ein Unternehmen einen Auftrag erhält oder einen juristisch durchsetzbaren Vertrag zur Lieferung von Waren und sonstigen Leistungen abgeschlossen hat, die Unternehmenseinheit sowohl im Besitz eines Vermögenswertes ist (das Recht, über die zukünftige Erträge zu verfügen) als auch Verbindlichkeiten hat (die Verpflichtung zur Erfüllung einer Leistung). Daraus folgt, dass, abhängig von der Bewertung des Vermögenswerts bzw. der Verbindlichkeit, einige Erträge als zu diesem Zeitpunkt realisiert angesehen werden können. Dies wäre eine wesentliche Abweichung von den bisherigen GAAP, nach denen schwebende Geschäfte fast niemals formell erfasst werden und niemals Erträge erzeugen.

Zur Bewertung enthält das Framework des IASB nur wenige Hinweise. Die drei Abschnitte, die sich mit dieser Frage beschäftigen, beinhalten nur, dass verschiedene Bewertungsmethoden möglich sind und die Anschaffungskostenmethode am weitesten verbreitet ist. Die Neubewertung von materiellen Vermögenswerten ist z. B. gemäß den IFRS anerkannt. In der Praxis nutzen die IFRS ein gemischtes Modell, das hauptsächlich auf den Anschaffungskosten basiert, aber auch den Gebrauchswert (der beizulegende Zeitwert von erwarteten Zuflüssen aus der Nutzung von Vermögenswerten durch die Unternehmenseinheit) bei einer Wertminderung und dem beizulegenden Zeitwert (Marktwert) bei einigen Finanzinstrumenten, biologischen Vermögenswerten, Unternehmenszusammenschlüssen und Anlagevermögen vorsieht.

4. Hierarchie der Standards

46 Das *Framework* wird von IASB-Mitgliedern und Mitarbeitern bei der Diskussion berücksichtigt und sie erwarten, dass diejenigen, die die Exposure Drafts kommentieren, ihre Argumente unter Berücksichtigung des *Frameworks* vorbringen. Allerdings soll das *Framework* i. d. R. den Erstellern und Prüfern von Abschlüssen nicht unmittelbar zur Ermittlung der Rechnungslegungsmethode dienen. In der Neubearbeitung von IAS 8.7 ff. im Jahr 2003 führte das IASB eine Hierarchie der Rechnungslegungsvorschriften ein, die von den Abschlusserstellern bei der Suche nach Lösungen zu Problemen der Rechnungslegung befolgt werden soll. Nach dieser Hierarchie wird die oberste Richtlinie durch die IFRS bestimmt, und die Ersteller sollten in folgender Reihenfolge nach Lösungen suchen:

1. Die Interpretation der IAS/IFRS und SIC/IFRIC, wenn diese auf eine Transaktion oder Bedingung genau zutreffen.
2. Fehlt ein solcher unmittelbar anwendbarer Standard, ist zu beurteilen, wie eine Bilanzierungspolitik entwickelt und angewendet werden kann, die den wirtschaftlichen Entscheidungsprozess der Adressaten begünstigt, und insofern verlässlich ist, dass die Abschlüsse:
 - die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Cashflows der Unternehmen ordnungsgemäß darstellen,
 - den wirtschaftlichen Gehalt von Geschäftsvorfällen und sonstigen Ereignissen und Bedingungen widerspiegeln und nicht nur deren rechtliche Form,
 - neutral sind, das heißt frei von verzerrenden Einflüssen,
 - vorsichtig sind, und
 - in allen wesentlichen Belangen vollständig sind.
3. Ist dies nicht möglich, sollte der Abschlussersteller in den Veröffentlichungen anderer Standardsetter mit einem ähnlichen Rahmenkonzept zur Entwicklung der Standards suchen, sowie sonstige Literatur zur Rechnungslegung und anerkannte Verfahren berücksichtigen, sofern sie nicht im Widerspruch zu einer Richtlinie auf höherer Ebene stehen.
4. Nur wenn auch dies keinen Erfolg bringt, sollte der Ersteller sich unmittelbar am *Framework* des IASB orientieren.

47 Daraus folgt, dass sich ein Abschlussersteller an den nationalen GAAP orientieren soll, wenn die IFRS ein Thema nicht abdecken. Die am nächsten liegende Wahl besteht in den US-GAAP, zum Teil weil sie die vollständigste Sammlung von Standards sind, und zum Teil, weil auf dem globalen Kapitalmarkt die US-GAAP die am stärksten nachvollziehbare Alternative darstellen (und die Nutzung der US-GAAP die Überleitung durch Formular 20-F zur Zulassung ausländischer Gesellschaften bei der SEC unnötig macht). Auf jeden Fall würde auf Grund der Bestrebungen zur Konvergenz von IFRS und US-GAAP eine Suche nach Richtlinien in anderen Standards wenig Sinn machen, es sei denn, dass auch die US-GAAP keine Hinweise zur Klärung des Sachverhalts enthalten.

V. Das IASB und die Vereinigten Staaten

48 Obwohl das IASC und das FASB fast zeitgleich gegründet wurden, wurde das IASB vom FASB bis in die 90er Jahre weitestgehend ignoriert. Erst zu Beginn der 90er Jahre begann das FASB, sich für das IASC zu interessieren. Zu der Zeit als der IASB die Zusammenarbeit mit der ISOCO aufnahm, hatte die SEC stets eine gewichtige Stimme in dieser Einrichtung. Als Konsequenz begannen sowohl die SEC als auch das FASB sich um den internationalen Markt zu kümmern, und das IASC startete

ebenfalls Initiativen zur Ermutigung von Standardsetzern, sich gelegentlich zu treffen und Sachfragen von gemeinsamem Interesse zu diskutieren.

Die Bestrebungen der IOSCO zur Schaffung eines einheitlichen Passes für eine zweite Börsennotierungen und die vom IASC übernommene Rolle des Standardsetters würde – da man weltweit operieren wollte – von größter Bedeutung für ausländische Emittenten im Hinblick auf den US-Markt sein. Wenn die SEC die IFRS an Stelle der US-GAAP akzeptieren würden, bestünde keine Veranlassung für eine Überleitung mittels Formular 20-F und der Zugang zu den US-Märkten würde deutlich erleichtert. Die SEC wurde daher zur Schlüsselfigur in der späteren Entwicklung des IASC. Sie ermutigte das IASC im Jahre 1987 Beziehungen zur IOSCO aufzunehmen. Sie stellte auch fest, dass die IAS zu viele Wahlmöglichkeiten zuließ. Als das IASC 1995 die Arbeit mit der IOSCO erneut aufnahm, gab die SEC (im April 1996) eine Erklärung heraus, in der es hieß, dass die IFRS, um tragfähig zu sein, drei Kriterien erfüllen müssten:

1. Es müssten Kernstandards (*core set of standards*) vorhanden sein, die eine umfassende Basis für die Rechnungslegung darstellen könnten;
2. die Standards müssten eine hohe Qualität haben und Investoren in die Lage versetzen, die Performance sowohl über einen Zeitraum als auch im Vergleich zu anderen Gesellschaften hinreichend zu analysieren; und
3. die Standards müssten genau interpretiert und angewendet werden, ansonsten wären Vergleichbarkeit und Transparenz nicht zu erreichen.

Der gemeinsame Plan mit der IOSCO sah vor, dass das IASC die Kernstandards fertig stellen und diese dann der IOSCO vorlegen würde. Die IOSCO würde dann vor Abgabe ihres abschließenden Urteils ihre Mitglieder zur Evaluierung auffordern. In diesem Zusammenhang veröffentlichte die SEC eine „Konzeptversion“ im Jahr 2000, in der sie nach Kommentaren zur Tragfähigkeit der Kernstandards fragte, vor allem aber danach, ob eine genügende Übereinstimmung vorlag und es genügende Durchsetzungsmaßnahmen gab, um sicherzustellen, dass die Standards einheitlich und genau von den Erstellern angewandt würden, dies von Wirtschaftsprüfern sichergestellt und von den Börsenregulierungsbehörden auf Einhaltung überprüft würde.

Letzteres liegt außerhalb der Kontrolle von IASC und IASB. Das SIC wurde gebildet, um zur Sicherstellung einer einheitlichen Interpretation beizutragen und das IFRIC hat eine Reihe von Initiativen gestartet, die zum Aufbau von Verbindungskanälen zu Börsenregulierungsbehörden und zu für die Interpretation zuständigen nationalen Einrichtungen führen sollen, doch der Rest liegt in den Händen der Wirtschaftsprüfer, deren Aufsichtsbehörden und den Börsenaufsichtsbehörden. Nach Veröffentlichung der Konzeptversion durch die SEC gingen viele Kommentare ein, die auf der Website der SEC (www.sec.gov) einzusehen sind. Doch auch fünf Jahre nach der Veröffentlichung hat die SEC immer noch keine eindeutige Position bezogen.

Die Haltung der SEC scheint zu sein, dass sie die Nutzung der IFRS von ausländischen Gesellschaften beim Zulassungsverfahren wünscht, aber zugleich Konvergenz (so dass keine Überleitung notwendig ist) der Zulassung ohne Abstimmung mit den IFRS, wie dies im Jahr 2000 vorgesehen war, vorzieht. Die Konvergenz wird von der SEC in ihren Äußerungen regelmäßig befürwortet. Sie hat die Veränderungen an den US-Standards durch das FASB im Dezember 2003, die eine Annäherung an die IFRS bedeuteten, öffentlich begrüßt.

Die Beziehungen zwischen FASB und IASB haben sich stetig verbessert. In den frühen 90er Jahren kam es zu informellen Treffen zwischen FASB und IASB, die zur Bildung der G4+1-Gruppe der angelsächsischen Standardsetter führte (Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Kanada, Australien und Neuseeland, mit dem IASC als Beobachter), an dem das FASB aktiv teilnahm. Das IASB

49

50

51

52

53

und das FASB unterzeichneten die Norwalk-Vereinbarung im Oktober 2002, die ein Programm zur Schaffung von Konvergenz aufstellte. Ihre Mitarbeiter arbeiten nunmehr bei einer Reihe von Projekten zusammen. Hierunter befinden sich Projekte zu Unternehmenszusammenschlüssen (*business combinations*) und zur Umsatzrealisierung (*revenue recognition*). Videokonferenzen ermöglichen es den Mitarbeitern, Sitzungen des Boards zu beobachten und daran teilzunehmen. Die beiden Boards haben einen gemeinsamen Agenda-Ausschuss, dessen Ziel die Harmonisierung des Zeitplans ist, innerhalb dessen die Boards die gleichen Themen diskutieren. Die Boards sind außerdem verpflichtet, zweimal jährlich gemeinsame Arbeitssitzungen abzuhalten.

54 Allerdings ist dieses rosige Bild von der Zusammenarbeit nicht vollständig. Das FASB arbeitet innerhalb eines spezifischen nationalen Gesetzesrahmen, was auf das IASB nicht zutrifft. Genauso haben beide ein GAAP „geerbt“ (diesen Begriff benutzen beide; es soll heißen, dass unterschiedliche Ansätze eine lange Geschichte haben und nur schwierig ersetzt werden können). Das FASB veröffentlicht traditionell sehr detaillierte, präskriptive („rule-based“) Standards, die klare Richtlinien für die Prüfung enthalten und die die Kontrolle der Einhaltung der Standards vereinfachen und Unklarheiten beseitigen sollen. In der Welt nach Enron, nachdem klar wurde, dass solche präskriptive Vorschriften ausgenutzt worden waren, bestand ein großes Interesse an Standards, die ein Ziel formulieren und dann erklären, wie es erreicht werden kann („principles-based“ Standards), ohne Regelung für jeden Einzelfall vorzugeben. Allerdings stellte die SEC-Studie zu diesen auf Grundsätzen basierenden Standards fest, dass die alleinige Nutzung von Grundsätzen ohne detaillierte Richtlinien die Vergleichbarkeit vermindert. Die Praxis bei Gerichtsverfahren in den USA zeigte außerdem, dass weder die Unternehmen noch die Wirtschaftsprüfer willens sind, sich auf ein Terrain zu begeben, auf dem Entscheidungen auf Grundlage von unsicheren Gegebenheiten getroffen werden müssen.

VI. Das IASB und Europa

55 Während Frankreich, Deutschland, die Niederlande und das Vereinigte Königreich Gründungsmitglieder des IASC waren und immer noch stark involviert sind, unterhält die Europäische Kommission grundsätzlich eine schwierige Beziehung zu dem internationalen Standardsetter. Bis zum Jahr 1990 beteiligte sie sich in keiner Weise am IASC, erst dann wurde sie schließlich Beobachter der Board-Meetings. Die Kommission verfolgte seit den 60er Jahren ihr eigenes regionales Harmonisierungsprogramm und stellte es offiziell erst 1995 ein, als sie in einem Strategiepaper den Mitgliedstaaten empfahl, ihre Vorschriften für konsolidierte Abschlüsse an die IAS anzupassen. Danach allerdings gab die Kommission dem IASB einen großen Schub, als sie im Juni 2000 verkündete, dass sie börsennotierten Gesellschaften in der ganzen EU die Anwendung der IFRS ab 2005 im Rahmen der Bestrebungen zu Schaffung eines einheitlichen europäischen Finanzmarktes vorschreiben wolle. Diese Intention wurde durch die Genehmigung der IFRS-Vorschriften im Juni 2002 durch den Europäischen Ministerrat (höchste Entscheidungsinstanz der EU) konkretisiert.

56 Die EU-Entscheidung kam umso überraschender, da die IFRS in das EU-Gesetzesrecht eingebunden werden müssen, um rechtlich verbindlich zu sein. Dadurch ergibt sich die Situation, dass die EU effektiv Gesetze unterzeichnet, die von einer kleinen, selbsternannten Einrichtung des privaten Sektors geschaffen wurden. Dies ist eine heikle Situation, in der sich innerhalb kürzester Zeit zeigte, dass sie den Samen endloser Streitigkeiten in sich trägt: Die Politikern sollen etwas billigen, was sie nicht kontrollieren können, und sie sehen sich der Lobbyarbeit von Körperschaften ausgesetzt, die nicht in der Lage waren, das IASB direkt zu beeinflussen um ihre Ziele zu erreichen. Es zeigte sich, dass die Befürwortung der IFRS durch die EU den Nachteil hatte, dass sich das IASB dem gleichen

politischen Druck ausgesetzt sah, den zeitweise auch das FASB durch Manipulationsversuche seitens des Kongresses in den USA erlebte.

Die EU schuf eine komplizierte Maschinerie zum Aushandeln der Beziehungen zum IASB. Sie zog es vor, mit einer anderen Einrichtung des privaten Sektors zu arbeiten, die eigens für diesen Zweck geschaffen wurde, als formeller Kanal für Eingaben der EU beim IASB zu fungieren. Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) wurde im Jahr 2001 von einer Reihe europäischer Organisationen gegründet (zu Einzelheiten siehe www.efrag.org), einschließlich der European Accounting Federation (FEE) und der europäischen Arbeitgebervereinigung (UNICE). Die EFRAG wiederum bildete eine kleine Technical Expert Group (TEG), die die Detailarbeit bei IASB-Vorschlägen übernimmt. Die EFRAG konsultiert viele Einrichtungen innerhalb der EU, vor allem die nationalen Standardsetter und die Europäische Kommission, um Meinungen zu Vorschlägen des IASB einzuholen, und richtet Eingaben an das IASB. Sie antwortet formell auf alle Diskussionspapiere und Exposure Drafts.

Zu einem späteren Zeitpunkt, bei Ausgabe eines endgültigen Standards, lässt sich die Kommission von der EFRAG einen Bericht zum jeweiligen Standard erstellen. Dieser Bericht soll angeben, ob der Standard die notwendigen Qualitätsanforderungen erfüllt und mit den Europäischen Gesellschaftsrechtsrichtlinien übereinstimmt. Die EU befragt dann ein neues Komitee, das Accounting Regulation Committee (ARC), ob es den Standard billigt. Das ARC besteht aus ständigen Vertretern der Regierungen der EU-Mitgliedstaaten. Es sollte im Regelfall nur dann einen IFRS nicht billigen, wenn es glaubt, dass dieser nicht mit dem Gesamtrahmenwerk der EU-Gesetze vereinbar sind. Es sollte keine Meinung aus strategischen oder taktischen Motiven vertreten. Allerdings hat das Europäische Parlament ebenfalls das Recht zur Abgabe eines Kommentars, sofern es gewünscht wird. Billigt das ARC einen Standard nicht, kann die Europäische Kommission den Ministerrat bitten, diese Entscheidung aufzuheben.

Die Erfahrung zeigt, dass dieses System mit einer Reihe von Problemen verbunden ist. Obwohl die EFRAG eigentlich den Einfluss der EU auf das IASB vergrößern soll, kann sie tatsächlich die Menschen von dem IASB trennen, oder zumindest die Kosten für die Einbringungen von eigenen Vorstellungen in die Höhe treiben. Als z. B. das IASB seine Intention offen legte, einen Standard zu Aktienoptionen zu veröffentlichen, erhielt es fast einhundert Briefe mit Kommentaren von US-Gesellschaften (deren Rechnungslegung nach den US-GAAP erfolgt, nicht nach den IFRS), jedoch nur einen von der EFRAG, die über 90 % der Interessenten des IASB repräsentiert. In diesem Kontext bekommt man schnell das Gefühl, dass die EFRAG vom IASB als einziger Antwortender gesehen wird, so dass die Menschen, die ihre Meinung mit Hilfe der EFRAG vertreten, sich unzureichend repräsentiert fühlen. Darüber hinaus muss die EFRAG zwangsläufig eine kondensierte Version der Ansichten präsentieren, so dass sie Ansichten von Antwortenden bereits herausfiltert, bevor sie das IASB überhaupt erreichen. Die einzige Möglichkeit für diejenigen, die mitwirken wollen, besteht darin, ihre Vorstellungen nicht nur bei der EFRAG einzubringen sondern auch direkt beim IASB.

Allerdings hat der Widerstand gegen die Standards zu den Finanzinstrumenten (IAS 32 und IAS 39) dieses System besonders gefordert. Die beiden Standards existierten bereits, als die Europäische Kommission ihre Entscheidung verkündete, die IFRS für europäische börsennotierte Gesellschaften zu übernehmen. Sie wurden erschöpfend diskutiert – sind aber seitdem einmal mehr ein Spielball der Politik geworden. Die erste Aufgabe von EFRAG und ARC war die Billigung der bestehenden Standards des IASB. Zwar taten sie dies, nahmen allerdings IAS 32 und 39 auf der Grundlage aus, dass diese im Rahmen des damals laufenden *Improvement Projects* des IASB einer grundlegenden Überarbeitung unterlagen.

- 61 Während des Zeitraums, in dem Kommentare zu den *Exposure Drafts* erstellt werden sollten – während dessen es ausnahmsweise zu Treffen am runden Tisch mit Interessenten kam –, versuchte die Europäische Bankenförderer, vor allem auf Druck der französischen Banken, den IASB dafür zu gewinnen, den Standard dahingehend zu verändern, dass Macro-Hedging erlaubt wird. Das IASB stimmte dem zu, obwohl dies bedeutete, dass ein neuer *Exposure Draft* veröffentlicht und eine weitere Änderung am IAS 39 vorgenommen werden musste (dieser wurde schließlich im März 2004 veröffentlicht). Den Bankern gefielen die geänderten Bestimmungen nicht, und während sich die Änderung noch in der Diskussion befand, wendeten sie sich an den französischen Präsidenten und überzeugten ihn davon, sich einzuschalten. Er schrieb im Juli 2003 an die Europäische Kommission und argumentierte, dass die Standards zu den Finanzinstrumenten die Ergebnisse der Banken volatiler machen würden, die europäische Wirtschaft destabilisieren würden und nicht gebilligt werden sollten. Er führte weiterhin aus, dass die Kommission nicht über genügend Einfluss auf den Entwicklungsprozess der Standards verfüge.
- 62 Diese Manipulation des IAS 39 wurde noch weiter verstärkt, als die Europäische Zentralbank im Februar 2004 beklagte, dass die „fair value option“, die im IAS 39 als eine Verbesserung in endgültiger Form im Dezember 2003 eingeführt wurde, von den Banken genutzt werden konnte, um ihre Kennzahlen zur Kapital- und Liquiditätsausstattung zu manipulieren. Sie bat das IASB die Umstände einzuschränken, unter denen die Option genutzt werden konnte. Das IASB stimmte zu und fuhr den pragmatischen Kurs, dass dieses Zugeständnis kein Kompromiss hinsichtlich der Prinzipien sei, und dass man der höchsten Bankenregulierungsbehörde, die der größte Interessent des Boards ist, entgegenkommen müsse. Die Tatsache, dass die Europäische Zentralbank diese Fragen bei der eigentlichen *Exposure Draft*-Stufe nicht erhoben hatte, wurde nicht besprochen, auch nicht die Legitimität eines Interessenten, der einseitig entscheidet, dass er eine Vorschrift ändern möchte, die soeben erst gebilligt worden war. Das japanische Accounting Standards Board erhob einen formalen Protest und viele andere Interessenten waren nicht erfreut.
- 63 Es hat bis November 2005 gedauert, bis von der EU IAS 32 und IAS 39 übernommen wurden. Offensichtlich erweist sich die Mitwirkung der EU an den IFRS nicht nur als Vorteil für das IASB, da es sich sowohl politischem Druck ausgesetzt sieht (der eigentlich eine Angelegenheit der Kommission und nicht des IASB ist) und das Verfahren zur Entwicklung der Standards belastet wird. Einige Kommentatoren ziehen in Betracht, dass die EU die IFRS aufgeben würden. In Anbetracht der Tatsache, dass die EU versucht hat, die Erstellung von Standards auf nationaler Ebene zurück zu weisen, ist dies jedoch keine realistische Möglichkeit. Es ist wahrscheinlicher, dass man sich in einer Anpassungsperiode befindet, in der sowohl Regulierungsbehörden als auch Lobbyisten unsicher sind, wie das System genau funktioniert und seine Grenzen ausloten, die jedoch zu einem *modus vivendi* führen wird. Allerdings ist es mehr als hinderlich für das IASB, dass die Finanzinstrumente, wohl die Kontroverse der 90er Jahre, immer noch Probleme verursachen, während auf der Agenda wesentlich weit reichender Ideen in den Bereichen Umsatzrealisierung (revenue recognition), Erfolgs-Berichtserstattung (performance reporting) und Versicherungsverträge (insurance contracts) stehen.

VII. Die Zukunftsagenda für IFRS

- 64 Das zukünftige Programm des IASB wurde bereits durch seine Ideen im Bereich der Rechnungslegung des Periodengesamtergebnisses (*comprehensive income*) beeinflusst. Feldversuche zu den Vorschlägen im Jahr 2003 haben zu einem Vorschlag geführt, nach dem dieses Projekt enger an das FASB angelehnt und in zwei Unterprojekte aufgeteilt werden soll. Das kurzfristige Ziel wird es sein,

sich mit dem FASB auf ein grundsätzliches Standardformat zu einigen, einschließlich einer Darstellungsform des anderen Periodenerfolgs (*other comprehensive income*; FASB) oder zur Ertrags- und Aufwandserfassung (*recognized income and expenditure*; IASB), bei denen die Erträge und Bewertungsänderungen zusammengefasst werden, die bisher direkt beim Eigenkapital berücksichtigt wurden. Für das 1. Quartal 2006 ist ein *Exposure Draft* angekündigt. Langfristiges Ziel wird es sein, die in der Erfolgsrechnung verwendeten Definitionen genauer zu fassen und über den fair value und andere daraus folgende Bewertungsänderungen systematischer zu berichten. Dieses langfristige Projekt wird vermutlich in einem nächsten Schritt das Thema eines Diskussionspapiers sein.

Das FASB ist ebenfalls an einem Projekt zur Umsatzrealisierung (*revenue recognition*) beteiligt. Dieses Projekt versucht eine Neufassung der Umsatzrealisierung durch eine Analyse der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (siehe Rn. 44) anstelle des derzeitigen Ansatzes vorzunehmen, bei dem vollzogene Transaktionen und erzielte Erträge im Fokus der Betrachtung stehen. Ein solcher Ansatz hat weitreichende Folgen hinsichtlich des Zeitpunkts der Erfassung von Erträgen – er könnte potentiell sogar zu einer stufenweisen Erfassung während des gesamten Transaktionsprozesses führen. In Anbetracht der Tatsache, dass ganz wesentliche Themen berührt werden, ist es unwahrscheinlich, dass das Projekt zu kurzfristigen Veränderungen führt.

Mit diesen Projekten, die Überarbeitungen und Erweiterungen des Rahmenkonzeptes sind, ist auch ein gemeinsames Projekt mit dem *Canadian Accounting Standards Board* zur erstmaligen Bewertung und Wertminderung verbunden, sowie ein Projekt mit dem FASB zu Verbindlichkeiten und Eigenkapital, dass IASB und FASB auf einen einheitlichen Stand bringen soll.

Das IASB setzt seine Überarbeitung der Standards zu Unternehmenszusammenschlüssen in Zusammenarbeit mit dem FASB fort. Beide Boards stehen kurz vor der Beendigung von Phase II ihrer Projekte. Das IASB hat bereits vorläufig zugestimmt, dass bei Bestehen von Minderheitsbeteiligungen, diese dem Eigenkapital des Konzerns zugerechnet werden sollen und dass der Geschäfts- oder Firmenwert für alle Anteilseigner berechnet werden soll, nicht nur für die Mehrheitsbeteiligung. Das IASB arbeitet immer noch an der Definition der bei einem Zusammenschluss erworbenen Eventualforderungen und -verbindlichkeiten. Es arbeitet auch an den Kriterien für die Konsolidierung (IAS 27), von denen sie sich ein effektiveres Vorgehen bei Themen wie latente Kontrolle und Zweckgesellschaften erhofft. Dies könnte sich ebenfalls zu einem gemeinsamen Projekt mit dem FASB entwickeln.

Das IASB arbeitet derzeit selbständig auf den Gebieten der SME (*small and medium sized entities*)-Rechnungslegung (maßgeschneiderte Standards für kleine und mittlere Unternehmen), doch ist dies mittlerweile auch vom amerikanischen Standardsetter und der Berufsvereinigung der Rechnungsleger aufgegriffen worden. Grob gesagt ist das Ziel dieses Projekts (das Thema eines im Jahr 2004 veröffentlichten Diskussionspapiers war) die Schaffung eines einzelnen Rechnungslegungsstandards für kleine und mittlere Unternehmen (SME), dass auf einer vereinfachten Version der bestehenden IFRS beruht, in Analogie zu dem, was im Vereinigten Königreich geschehen ist. Das IASB war anfangs nicht gewillt, sich auf diesem Gebiet zu betätigen, wurde aber von einer Reihe von Institutionen überzeugt, einschließlich der UN und der Europäischen Kommission, dass dies ein dringendes Anliegen ist. Die entscheidende Frage, was ein SME eigentlich ist, wird konzeptionell beantwortet. Es handelt sich um ein Unternehmen, an dem kein öffentliches Interesse besteht. Die Festlegung von präzisen Größenkriterien überlässt man den einzelnen Gesetzgebern. Die Definition nimmt Unternehmen mit gelistetem Eigen- oder Fremdkapital und solche, die wirtschaftlich bedeutend sind, aus.

Der SME-Standard wird wahrscheinlich auf den sog. „black letter paragraphs“ des IFRS basieren, für den zusätzliches Material erforderlich ist. Hält ein Ersteller das Vorgehen nicht für erforderlich,

sollte sich das Unternehmen an den übergeordneten IFRS orientieren, obwohl dies dann keine Verpflichtung zur Übereinstimmung mit allen IFRS beinhaltet. Die Unternehmenseinheit muss offen legen, dass die Rechnungslegung in Übereinstimmung mit dem SME-Standard und nicht mit den IFRS erfolgt. Der Vorschlag ähnelt sehr dem der Expertengruppe der UN, die eine Richtlinie für die Mitgliedstaaten für eine differenzierte Berichterstattung und eine gekürzte Fassung der IFRS im Jahr 2001 vorgelegt hat.

70 Obwohl mit IFRS 4, der im März 2004 veröffentlicht wurde, ein erster Standard zur Rechnungslegung bei Versicherungsverträgen (*insurance contracts*) vorgelegt wurde, ist dies nur eine erste Stufe, in der die Bedürfnisse von denen gedeckt werden soll, die 2005 die Standards übernehmen. Dabei ist die Beibehaltung von vielen bestehenden nationalen Praktiken vorgesehen. Das IASB arbeitet an einem vollständigen Standard, der im Jahr 2007 fertig gestellt werden soll, obwohl dies mittlerweile unrealistisch erscheint. Das Projekt sollte mittlerweile den endgültigen Entwicklungsstand erreicht haben. Nach der bisherigen Analyse, basierend auf einem Ansatz unter Berücksichtigung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, würde wahrscheinlich die Erfassung von Teilen des Gewinns bei der Unterzeichnung eines langfristigen Vertrags zulässig sein. Dies wird zweifelsohne bei einigen Versicherungsaufsichtsbehörden Bedenken hervorrufen. IASB benutzt außerdem den beizulegenden Zeitwert (*fair value*) als Arbeitsgrundlage für die Bewertung, was auf Widerstand der Versicherer getroffen ist, da viele von diesen seit langer Zeit einen Ansatz benutzen, bei dem die Erträge über einen längeren Zeitraum gleichmäßig verteilt wurden und bei dem die aktuellen Marktwerte von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der Versicherer unberücksichtigt bleiben. Sie behaupten, dass der beizulegende Zeitwert eine höhere Volatilität erzeugen würde, was sehr wahrscheinlich ist: Mitglieder des IASB haben sowohl eine hohe Volatilität im Markt beobachtet, als auch, dass Abschlüsse der Versicherer die wirtschaftliche Realität nicht widerspiegeln.

71 Ein Projekt zu den Offenlegungsvorschriften im IAS 30 wurde in der Mitte des Jahres 2005 mit der Veröffentlichung des IFRS 7 (siehe Abschnitt 5) abgeschlossen. Es nimmt die Offenlegungsvorschriften aus IAS 30 heraus und führt sie mit denen im neuen Standard zusammen, die sich zuvor im IAS 39 fanden. Mitte des Jahres 2005 hat das IASB einen *Exposure Draft* zur Ergänzung des IAS 37 herausgegeben. Dieser entstand als Teil der weiterhin laufenden Bestrebungen zur Annäherung der IFRS an die US-GAAP. Insbesondere befasst er sich mit den Unterschieden zwischen IAS 37 (zu Rückstellungen) und FAS 146; er behandelt bestimmte Veräußerungen und Ausstiegsaktivitäten aus Beteiligungen und den dabei tatsächlich anfallenden Kosten. FAS 146 wurde teilweise deshalb veröffentlicht, weil man die Missbrauchsfälle einschränken wollte, die zur Schaffung von stillen Reserven (sog. *cookie jak reserves*) beim Gesundshrumpfen von Gesellschaften führten, bei denen oftmals großzügige Schätzungen von zukünftigen abhängigen Kosten vorgenommen wurden, die in manchen Fällen die tatsächlich anfallenden Gesamtkosten vollständig abdeckten. In anderen Fällen wurden zu hohe Rücklagen (Rückstellungen) später dem Einkommen zugerechnet, wodurch das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in späteren Perioden viel zu hoch angesetzt wurde. FAS 146 wendet strikte Kriterien an, so dass Rücklagen, die nicht die Definition von Verbindlichkeiten erfüllen, nicht mehr aufgenommen werden können. Der Vorschlag wird sich ebenfalls enger am Ansatz der US-GAAP hinsichtlich der Verpflichtung orientieren, der zwischen dem *unconditional element* – dem Versprechen einer Leistung über eine bestimmte Zeitdauer – und dem *conditional element*, das vom Eintritt eines bestimmten Ereignisses abhängig ist (wie z. B. bei Beendigung) unterscheidet. Nach der Überarbeitung würde der ergänzte IAS 37 die Begriffe Eventualverbindlichkeit und Eventualforderung nicht mehr enthalten. Die Bedeutung von faktischen Verpflichtungen wird dann so eingegrenzt, dass als Verpflichtung im Abschluss der erstellenden Unternehmung nur die Maßnahmen erfasst werden, die einer anderen Partei die begründete Erwartung ver-

mitteln, dass sie sich auf die Leistung des Unternehmens verlassen kann. Darüber hinaus würde das Kriterium der Wahrscheinlichkeit abgeschafft, so dass nur dann eine Verbindlichkeit nicht bilanziert wird, wenn sie keiner angemessenen Bewertung unterlag. Bestimmte Änderungen werden durch diesen Entwurf auch im IAS 19 eingeführt (siehe Abschn. 12).

Das IASB hat auch vorgesehen, IAS 20 durch einen neuen Standard zu ersetzen. Das Projekt steht auf der Agenda der IASB-Aktivitäten (siehe Abschn. 26). Weitere sonstige laufende IASB-Projekte sind: Unternehmenszusammenschlüsse (Anwendung der Erwerbsmethode – Veröffentlichung des *Exposure Draft* am 28. Oktober 2005); Unternehmenszusammenschlüsse (Rechnungslegung für nicht unter der Kontrolle stehende Beteiligungen – Veröffentlichung des *Exposure Draft* am 28. Oktober 2005), *Conceptual Framework* (Diskussionspapier wird für Mitte 2006 erwartet, gemeinsames Projekt mit dem FASB); Konsolidierung von Zweckgesellschaften (*Exposure Draft* wird Ende 2006 erwartet); Emissionsrechte (Veröffentlichung des den zurückgezogenen IFRIC 3 ersetzenden *Exposure Drafts* für Mitte 2006 vorgesehen); Versicherungsverträge (Phase II) und *Performance Reporting* (gehört zu den langfristigen Aufgabenstellungen, um Konvergenz mit den US-GAAP zu erzielen. Ein *Exposure Draft* ist für das 1. Quartal 2006 angekündigt).

72

VIII. Europa 2005 Update

Die langen Bemühungen des IASB um Akzeptanz für die IFRS begann vor einigen Jahren Früchte zu tragen, als die EU einen Versuch zur Entwicklung von Euro-GAAP einstellte und als die IOSCO, mit einigen Modifizierungen, die Kernstandards nach einer größeren Überarbeitung der damals übrig gebliebenen IAS billigte. Ein wesentliches Hindernis besteht aber weiterhin darin, dass die amerikanische *Securities and Exchange Commission* (SEC) sich immer noch weigert, die Einreichung von Abschlüssen auf Grundlage der IFRS ohne Abstimmung wesentlicher Posten mit den US-GAAP zuzulassen. Allerdings wird die EU-Entscheidung, eine auf den IFRS basierende Einreichung verbindlich zu machen, der Akzeptanz weiteren Auftrieb geben – ebenso wie die IASB-/FASB-Vereinbarung, dass an einer vollen Konvergenz der beiden Standards gearbeitet wird.

73

Ab dem 1.1.2005 haben alle Gesellschaften der EU, deren Wertpapiere an einer EU-Börse notiert sind, konsolidierte (Konzern-)Abschlüsse in Übereinstimmung mit den IFRS anzufertigen. Es wird geschätzt, dass diese Bedingung ca. 7 000 Gesellschaften betreffen wird, von denen sich etwa 3 000 im Vereinigten Königreich befinden. Bis zum Jahr 2004 hatten bereits 200 bis 300 EU-Gesellschaften damit begonnen, ihre Abschlüsse auf Grundlage der IFRS zu erstellen. In allen oder fast allen Fällen sind Vergleichsberichte erforderlich, was bedeutet, dass eine erneuter Abschluss des Jahres 2004 bei der erstmaligen Vorlage (2005) erforderlich wird. Allerdings hatte Anfang des Jahres 2005 die große Mehrheit der von dieser Regelung betroffenen Gesellschaften die wahrscheinlichen Auswirkungen durch den Wechsel der Rechnungslegungsgrundlage ihren Aktionären, den Analysten und anderen Interessenten noch nicht mitgeteilt, und ein überraschend großer Teil der Analysten ist mit den IFRS noch nicht vertraut.

74

Darüber hinaus ist es wahrscheinlich, dass innerhalb eines überschaubaren Zeitraums alle EU-Staaten die IFRS bei den Konzernabschlüssen von nicht börsennotierten Gesellschaften *zulassen* werden, auch wenn dieses Wahlrecht in manchen Staaten wohl nicht auf bestimmte Arten von Gesellschaften, wie z. B. kleine Unternehmen und karitative Einrichtungen, ausgedehnt wird. Weiterhin werden die meisten EU-Staaten die IFRS für die Einzelabschlüsse (also nicht Konzernabschlüsse) aller Kapitalgesellschaften zulassen, auch wenn es hier wiederum Ausnahmen geben wird. Darüber hinaus haben einige EU-Staaten bereits damit begonnen, ihre nationalen Rechnungslegungsvorschriften an die IFRS anzupassen.

75

76 Nicht-Kapitalgesellschaften in der EU können die IFRS aus verschiedenen, guten Gründen nutzen (z. B. zur Vergleichbarkeit), im Vorgriff auf eine letztendliche Konvergenz der nationalen Standards mit den IFRS oder auf Anforderungen von Interessengruppen wie z. B. Gläubigern und Investoren der Gesellschaften.

77 Das verbleibende Hindernis auf dem Weg zu einer völligen Übereinstimmung mit den IFRS bei den betroffenen EU-Gesellschaften ist der Standard zu den Finanzinstrumenten, IAS 39, der sich als außerordentlich umstritten erwiesen hat, zumindest bei einigen Unternehmen, insbesondere bei Finanzinstitute in einigen, wenn auch nicht allen EU-Staaten. Ursprünglich wurden alle IAS/IFRS anerkannt (siehe Rn. 60, mit Ausnahme von IAS 32 und IAS 39, bei dem die Übernahme verschoben wurde, angeblich wegen der erwarteten zukünftigen Veränderungen durch das IASB, aber eigentlich auf Grund der unterschiedlicher Auffassungen oder des politischen Disputs über das fair value accounting bei Finanzinstrumenten und die Hedging-Bestimmungen. Die größte Sorge betraf die Bilanzierung der „Kerneinlagen“ von Banken, auf die sich fünf der sechs Gegenstimmen in der *Technical Expert Group* (TEG) der EFRAG (*European Financial Reporting Advisory Group*) bezogen. In der Tat waren die Gegenstimmen bei den elf Mitgliedern der TEG in der Mehrheit, doch seitdem diese eine Zwei-Drittel Mehrheit für die Übernahme benötigt, sollte diese schwache Unterstützung ausreichend sein.

78 Obwohl das IASB ein „solides Fundament“ (*stable platform*) von Vorschriften versprochen hat (d. h. keine Veränderungen oder neue Standards werden während des Übergangs zu den IFRS in Europa veröffentlicht, so dass den Erstellern der Frust eines sich bewegenden Ziels bei der Erstellung der angepassten Bilanz zum 1.1.2004 und den Abschlüssen nach IFRS für 2004 und 2005 erspart bleibt), führte die Kontroverse über den IAS 39 zu einer Reihe von Änderungen während des Jahres 2005, die meisten davon zur Besänftigung von EU-Mitgliedstaaten. Somit wurde IAS 39 (getrennt) ergänzt, um nun auch Macro-Hedging, Cash-flow-Hedges für erwartete konzerninterne Geschäfte, die „fair value-Option“ und finanzielle Garantien aufzunehmen (diese Veränderungen werden alle in diesem Buch besprochen).

79 Trotz dieser Bemühungen, die Bedenken der EU-Mitgliedstaaten zu einzelnen Aspekten des IAS 39 zu zerstreuen, war die endgültige Annahme durch die EU immer noch durch den Hinweis auf zusätzliche „Ausarbeitungen“ eingeschränkt. So existiert das Gespenst der teilweisen Einhaltung der IFRS immer noch, und unabhängige Wirtschaftsprüfer werden sich damit auseinandersetzen müssen, wenn Anfang 2006 die Abschlüsse in Übereinstimmung mit Euro-IFRS zur Veröffentlichung vorbereitet werden müssen. Zum jetzigen Zeitpunkt kann die Darstellung, dass die Abschlüsse „entsprechend den IFRS“ angefertigt wurden, nur dann vertreten werden, wenn die den Abschluss erstellenden Unternehmen die IFRS vollständig anwenden, da die Standards öffentlich bekannt gegeben (und, wenn relevant, verändert) wurden, ohne dass Abweichungen gemäß der EU-Rechtsprechung zulässig sind.

IX. Auswirkungen der Übernahme der IFRS durch EU-Gesellschaften

80 Die Auswirkungen des Wechsels zu den IFRS werden in jedem Land und bei jeder Gesellschaft unterschiedlich sein. Die nationalen GAAP vieler europäischer Länder wurden zu Steuer- oder Regulierungszwecken entwickelt, so dass die Grundsätze in den einzelnen Staaten unterschiedlich sind. Die Webseiten vieler Wirtschaftsprüfungsgesellschaften der EU betonen derzeit die Komplexität und eventuelle Konfusion beim Wechsel zu den IFRS. Komplexität bedeutet Kosten. Eine Untersuchung von 1.000 europäischen Gesellschaften hat ergeben, dass die durchschnittlichen Kosten für die Einhaltung der Vorgaben sich bei Gesellschaften im Vereinigten Königreich auf ca. 360 000 GBP

belaufen werden. Diese Zahl steigt bei einer Top 500-Gesellschaft auf 446 000 GBP, auf 625 000 GBP bei Gesellschaften mit einem Börsenwert zwischen 1 Mrd. und 2 Mrd. GBP und auf mehr als 1 Mio. GBP bei Gesellschaften mit einem Wert über 2 Mrd. GBP.

Die Umsetzung ist allerdings nicht die einzige Schwierigkeit und vermutlich noch nicht einmal die mit der größten Bedeutung. Eine Veränderung der Grundsätze kann eine wesentliche Veränderung der Gewinn- und Verlustrechnungen oder der Bilanzen bedeuten. In einer Umfrage unter EU-Gesellschaften im Jahr 2002 gaben zwei Drittel der Befragten an, dass die Übernahme der IFRS einen mittleren oder großen Einfluss auf ihre Geschäftstätigkeit haben würde.

Eine der wichtigsten Auswirkungen des derzeitigen Wechsels zu den IFRS wird alle Rechtsverhältnisse von Gesellschaften betreffen. Es ist offensichtlich, dass Gesellschaften zu einer angemessenen Offenlegung gegenüber ihren Stakeholdern verpflichtet sind, um diesen die Veränderungen und deren Auswirkungen richtig erklären zu können. Weiterhin sind die wesentlich erweiterten Offenlegungspflichten in den Fußnoten, die durch die IFRS in den Abschlüssen gefordert werden, von Rechnungslegern und Rechtsanwälten ebenfalls zu prüfen.

Zusätzlich zu einer angemessenen Offenlegung gegenüber den Stakeholdern müssen die Gesellschaften die Rechtsverhältnisse daraufhin überprüfen, ob sie für die Abschlüsse wesentlich sind. Veränderte Rechnungslegungsgrundsätze können sorgfältig ausgearbeitete Vereinbarungen, die Absprachen mit den Aktionären, in Finanzierungsverträgen und anderen Geschäftsdokumenten betreffen, unterminieren. Bei der Abfassung derartiger Vereinbarungen muss auf Auslöser ungünstiger wesentlicher Veränderungen bei solchen Unternehmen geachtet werden, deren Erträge einer Volatilität durch die Rechnungslegung unterliegen könnten. Schulden, Eigenkapital und Leasingvereinbarungen können eine Anpassung erforderlich machen, wenn die Anwendung der IFRS zu nicht vorhergesehenen Veränderungen der veröffentlichten Ergebnisse führt. So können die IFRS z. B. eine Neueinteilung bestimmter Finanzinstrumente in den Eigenkapital- und Schuldanteil erfordern, die zuvor als Eigenkapital in der Bilanz einer Gesellschaft geführt wurden. Außerdem ermöglichen die IFRS den Gesellschaften, den Buchwert von Anlagevermögen (Immobilien) an den Marktwert anzupassen, wobei alle Gewinne in der Erfolgsrechnung ausgewiesen werden. Die Führungskräfte von Unternehmen können über Entgeltssysteme im Zusammenhang mit Ertragszuwächsen zwischen den Bewertungsstichtagen besorgt sein, wenn die Erträge entsprechend volatil sind, oder sie können einfach darüber besorgt sein, dass Entgeltvereinbarungen auf Ergebnisse bezogen werden, die nicht mehr realistisch sind.

Nur wenige Gesellschaften wollen überholte oder „eingefrorene“ GAAP für Zwecke der Dokumentation nutzen, da die Kosten für die Anwendung zweier unterschiedlicher Systeme der Rechnungslegung zu hoch sind. Daraus folgt, dass die Rechtsanwälte und die Buchhalter der Gesellschaften alle Vereinbarungen auf die erwarteten Auswirkungen der IFRS hinsichtlich der Abschlüsse überprüfen müssen.

X. Appendix A: Übersicht der aktuellen internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS/IFRS) und Interpretationen (SIC/IFRIC)

(* wird derzeit überarbeitet)

IAS 1 Darstellung des Abschlusses*

IAS 2 Vorräte

IAS 7 Kapitalflussrechnungen

Abschnitt 1 *Einführung in die International Financial Reporting Standards*

- IAS 8 Periodenergebnis, grundlegende Fehler und Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- IAS 10 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
- IAS 11 Fertigungsaufträge
- IAS 12 Ertragsteuern*
- IAS 14 Segmentberichterstattung*
- IAS 16 Sachanlagen
- IAS 17 Leasingverhältnisse
- IAS 18 Erträge
- IAS 19 Leistungen an Arbeitnehmer*
- IAS 20 Bilanzierung und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand*
- IAS 21 Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse
- IAS 23 Fremdkapitalkosten
- IAS 24 Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen
- IAS 26 Bilanzierung und Berichterstattung von Altersversorgungsplänen
- IAS 27 Konzern- und separate Einzelabschlüsse*
- IAS 28 Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen
- IAS 29 Rechnungslegung in Hochinflationländern
- IAS 30 Angaben im Abschluss von Banken und ähnlichen Finanzinstitutionen (wird ab 2007 durch IFRS 7 ersetzt)
- IAS 31 Rechnungslegung über Anteile an Joint Ventures
- IAS 32 Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung
- IAS 33 Ergebnis je Aktie
- IAS 34 Zwischenberichterstattung
- IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten*
- IAS 37 Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen*
- IAS 38 Immaterielle Vermögenswerte
- IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung*
- IAS 40 Als Finanzinstrumente gehaltene Immobilien*
- IAS 41 Landwirtschaft
- IFRS 1 Erstmalige Anwendung der IFRS
- IFRS 2 Anteilsbasierte Vergütung*
- IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse*
- IFRS 4 Versicherungsverträge*
- IFRS 5 Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche
- IFRS 6 Untersuchung und Bewertung von mineralischen Bodenschätzen*
- IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben
- SIC-7 Einführung des Euro (IAS 21)
- SIC-10 Beihilfen der öffentlichen Hand – Kein spezifischer Zusammenhang mit betrieblichen Tätigkeiten (IAS 20)
- SIC-12 Konsolidierung – Zweckgesellschaften (IAS 27)*
- SIC-13 Gemeinschaftlich geführte Einheiten – Nicht monetäre Einlagen durch Partnerunternehmen (IAS 31)
- SIC-15 Operating-Leasingverhältnisse – Anreizvereinbarungen (IAS 17)

- SIC-21 Ertragsteuern – Realisierung von neubewerteten, nicht planmäßig abzuschreibenden Vermögenswerten (IAS 12)
- SIC-25 Ertragsteuern – Änderungen im Steuerstatus eines Unternehmens oder seiner Anteilseigner (IAS 12)
- SIC-27 Beurteilung des wirtschaftlichen Gehalts von Transaktionen in der rechtlichen Form von Leasingverhältnissen (IAS 1, IAS 17 und IAS 18)
- SIC-29 Angabe – Vereinbarungen von Dienstleistungslizenzen (IAS 1)
- SIC-31 Erträge – Tausch von Werbeleistungen (IAS 18)
- SIC-32 Immaterielle Vermögenswerte – Websitekosten (IAS 38)
- IFRIC 1 Änderungen bestehender Rückstellungen für Entsorgungs-, Wiederherstellungs- und ähnliche Verpflichtungen (IAS 1, IAS 8, IAS 16, IAS 32, IAS 36, IAS 37)
- IFRIC 2 Anteile der Mitglieder an Genossenschaften und ähnliche Instrumente (IAS 32, IAS 39)
- IFRIC 4 Beurteilung, ob eine Vereinbarung ein Leasingverhältnis enthält (IAS 8, IAS 16, IAS 17, IAS 38)
- IFRIC 5 Rechte auf Anteile an Fonds für Entsorgung, Wiederherstellung und Umweltsanierung (IAS 8, IAS 27, IAS 28, IAS 31, IAS 37, IAS 39, SIC 12)
- IFRIC 6 Rückstellungspflichten aus der Teilnahme an bestimmten Märkten – Elektro- und Elektronik-Altgeräte
- IFRIC 7 Anwendung des Restatement-Ansatzes nach IAS 29 Rechnungslegung in Hochinflationenländern

XI: Appendix B: Nutzung des Barwerts bei der Rechnungslegung

1. Bedeutung

Der Barwert ist ein weit gefasster Begriff, der bei der Rechnungslegung vielfach angewandt wird. Trotzdem enthalten die IFRS derzeit keine besonderen Bestimmungen zu diesem Thema. Aus diesem Grund werden nachfolgend die im Concept Statement 7 (CON) der US-GAAP festgelegten Richtlinien im Folgenden zusammengefasst. CON 7 bietet einen Rahmen für die Nutzung von Schätzungen von zukünftigen Cashflows als Grundlage für die Bewertung bei der Rechnungslegung, entweder bei der erstmaligen Erfassung oder wenn Vermögenswerte nachfolgend mit dem fair value neubewertet werden (fresh-start measurement). Es bietet auch einen Rahmen für die Nutzung der Zinsmethode zur Tilgung. Es enthält die Grundsätze auf denen die Bewertung mittels Barwert beruht, besonders wenn der Betrag der zukünftigen Cashflows, deren Zeitpunkt, oder beides unklar ist. Allerdings werden Erfassungsfragen nicht behandelt (z. B. welche Transaktionen oder Ereignisse mit dem Barwert angesetzt werden sollen oder wann eine fresh-start Bewertung angemessen ist).

Der fair value ist die Vorgabe für die meisten Bewertungen bei der erstmaligen Erfassung und für fresh-start Bewertungen in nachfolgenden Zeiträumen. Bei der erstmaligen Erfassung wird im Regelfall der gezahlte oder erhaltene Betrag (historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder erhaltene Erlöse) als fair value angenommen, sofern kein Grund für eine Abweichung vorliegt. Bei fresh-start Bewertungen ist der Marktpreis für ähnliche Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten der fair value. Stehen Kauf- oder Marktpreise zur Verfügung, besteht keine Notwendigkeit zur Anwendung anderer Bewertungsmethoden um den fair value zu schätzen. Wenn allerdings alternative Bewertungsmethoden für die erstmalige Erfassung oder fresh-start Bewertungen genutzt werden müssen, sollten diese Methoden darauf abzielen, die Elemente zu erfassen, die zusammen

86

87

genommen den Markpreis enthalten, wenn einer existiert. Das Ziel ist die Schätzung des Preises, der auf dem Markt wahrscheinlich wäre, wenn es einen Markt-fair value gäbe.

88 In CON 7 wird ausgeführt, dass das einzige Ziel bei der Nutzung des Barwertes bei der Bewertung die Ermittlung des fair value ist. Dafür ist es nötig, so weit als möglich die ökonomischen Unterschiede auf dem Markt zwischen einzelnen Gruppen von geschätzten zukünftigen Cashflows zu erfassen. Eine Bewertung auf Grundlage des Barwertes, die diese Unterschiede vollständig erfasst, muss folgende Elemente berücksichtigen:

1. Eine Schätzung des zukünftigen Cashflows, oder – in komplexeren Fällen – einer Reihe von zukünftigen Cashflows zu verschiedenen Zeitpunkten
2. Erwartungswerte über mögliche Veränderungen bei den Beträgen oder dem Zeitpunkten dieser Cashflows
3. Der Zeitwert des Geldes, der durch den risikofreien Zinssatz repräsentiert wird
4. Die Risikoprämie – der Preis für die dem Vermögenswert oder der Verbindlichkeit anhaftenden Unsicherheit
5. Andere Faktoren, darunter Zahlungsunfähigkeit und Marktunzulänglichkeiten

2. Abweichungen von CON 7 zu Bewertungen auf Grund zuvor genutzter Barwert-Bewertungstechniken

89 Zuvor genutzte Bewertungstechniken auf Basis des Barwerts benutzten typischerweise eine einzige Reihe von geschätzten Cashflows und einen einzigen Diskontierungssatz (Zinssatz). Bei der Anwendung dieser Techniken sind die Berichtigungen für die oben genannten Faktoren 2-5 (siehe Rn. 88) bei der Wahl des Diskontierungssatzes berücksichtigt. Der Ansatz in CON 7 bindet nur den dritten Faktor (Zeitwert des Geldes) in den Diskontierungssatz ein. Alle anderen Faktoren führen zu Berichtigungen, indem sie risikobereinigte erwartete Cashflows ermitteln. CON 7 führt den Ansatz eines wahrscheinlichkeitsgewichteten erwarteten Cashflows ein, der sich auf die Bandbreite möglicher geschätzter Cashflows und Schätzungen der jeweiligen Wahrscheinlichkeit des Eintretens konzentriert.

90 Zuvor genutzte Techniken zur Ermittlung des Barwerts benutzten Schätzungen der wahrscheinlichen Cashflows. CON 7 hat die Präzision dieses Modells durch die Gewichtung verschiedener Cashflow-Szenarien (hinsichtlich des Betrags und Zeitpunkts von Cashflows) durch die Schätzungen von Wahrscheinlichkeiten für das Auftreten und Einbeziehung dieser Szenarien in die letztendliche Bestimmung des fair value erhöht. Der Unterschied besteht darin, dass den unterschiedlich wahrscheinlichen Cashflows Werte zugewiesen werden. Ein Cashflow könnte beispielsweise 100 €, 200 € oder 300 € mit Wahrscheinlichkeiten von 10 %, 50 % bzw. 40 % betragen. Wahrscheinlichster Cashflow ist der mit einer 50-prozentigen Wahrscheinlichkeit, also 200 €. Der geschätzte Cashflow beträgt 230 € $(= (100 € \times 0,1) + (200 € \times 0,5) + (300 € \times 0,4))$.

91 Anders als bei zuvor genutzten, den Barwert berücksichtigenden Methoden kann die CON 7-Methode auch Unsicherheiten bezüglich des Zeitpunkts von Cashflows berücksichtigen. Ein Cashflow von 10 000 € könnte beispielsweise in einem Jahr, zwei Jahren oder drei Jahren mit einer Wahrscheinlichkeit von 15 %, 60 % bzw. 25 % erhalten werden. Die traditionellen, den Barwert benutzenden Techniken würden den aktuellen Wert dadurch ermitteln, dass sie vom wahrscheinlichsten Zeitpunkt der Zahlung ausgingen – zwei Jahre. Das folgende Beispiel zeigt die Berechnung des Barwertes mittels der CON 7-Methode. Wiederum weicht der aktuelle Wert von 9.020 € von der traditionellen Auffassung von einer besten Schätzung ab (es wären 9.070 € bei der Wahrscheinlichkeit i. H. v. 60 %).

Abchnitt 1 Einführung in die International Financial Reporting Standards

Aktueller Wert von 10 000 € in einem Jahr diskontiert mit 5 %	9 523 €	
Multipliziert mit der Wahrscheinlichkeit von 15 %		1 428 €
Aktueller Wert von 10 000 € in zwei Jahren diskontiert mit 5 %	9 070 €	
Multipliziert mit der Wahrscheinlichkeit von 60 %		5 442 €
Aktueller Wert von 10 000 € in drei Jahren diskontiert mit 5 %	8 638 €	
Multipliziert mit der Wahrscheinlichkeit von 25 %		<u>2 160 €</u>
Wahrscheinlichkeitsgewichteter erwarteter Barwert		<u>9 030 €</u>

3. Bewertung von Verbindlichkeiten

Bei der Bewertung von Verbindlichkeiten treten andere Probleme als bei der Bewertung von Vermögenswerten auf; das zu Grunde liegende Ziel ist allerdings das gleiche. Werden Techniken angewandt, die den Barwert zur Schätzung des fair value einer Verbindlichkeit verwenden, so ist es das Ziel, den Wert der Vermögenswerte zu schätzen, die derzeit zur:

- (1) Begleichung der Verbindlichkeit beim Gläubiger und
- (2) Übertragung der Verbindlichkeit an ein anderes Unternehmen mit vergleichbarer Kreditfähigkeit

benötigt würde. Um den fair value einer von einer Unternehmenseinheit zu zahlenden Anleihe und von Schuldverschreibungen zu ermitteln, betrachten Buchhalter die Preise, zu denen andere Unternehmenseinheiten bereit sind, die Verpflichtungen des Unternehmens als Vermögenswerte zu übernehmen. So sind zum Beispiel die Erträge eines Darlehens der Preis, den der Geber für das Versprechen des Nehmers von zukünftigen Cashflows als Vermögenswert zahlt.

Die sachdienlichste Bewertung der Verbindlichkeiten einer Unternehmenseinheit sollte immer auch die Kreditwürdigkeit des Unternehmens reflektieren. Ein Unternehmen mit einer hohen Kreditwürdigkeit wird für ein Zahlungsverprechen mehr Geld erhalten als eines mit einer niedrigen Kreditwürdigkeit. Versprechen z. B. zwei Gesellschaften, innerhalb von drei Jahren 750 € ohne feste Zinszahlungen in der Zwischenzeit zu zahlen, kann Unternehmen A mit einer hohen Kreditwürdigkeit ca. 630 € (Zinssatz von 6 %) erhalten. Unternehmen B mit einer niedrigen Kreditwürdigkeit kann ca. 533 € (Zinssatz von 12 %) erhalten. Jedes Unternehmen führt ihre jeweilige Verbindlichkeit mit dem fair value, der dem Betrag des erhaltenen Erlöses entspricht – ein Betrag, der die Kreditwürdigkeit des Unternehmens widerspiegelt.

Der Barwert kann auch dazu dienen, eine Sicherheit für eine Verbindlichkeit zu bewerten. Angenommen, dass Unternehmen B in dem o. g. Beispiel schuldet einem Unternehmen C den Betrag. Wenn Unternehmen A die Schuld übernehmen würde, würde es mit 630 € kompensiert werden wollen – den Betrag, den es auf dem Markt für das Versprechen einer Zahlung von 750 € in drei Jahren bekommen könnte. Der Differenzbetrag zwischen dem, was Unternehmen A für eine Übernahme von Unternehmen B erhalten wollte (630 €) und dem Betrag, den Unternehmen B erhält (533 €) ist der Wert der Sicherheit (97 €).

4. Zinsverteilungsmethode

CON 7 beschreibt die Faktoren, die nahe legen, dass eine Zinsverteilungsmethode angewandt werden sollte. Es legt fest, dass die Zinsverteilungsmethode sachdienlicher als andere Methoden zur Kostenzuordnung ist, wenn sie auf Vermögenswerte und Verbindlichkeiten angewandt wird, denen eine oder mehrere der folgenden Eigenschaften zugeschrieben werden können:

Abschnitt 1 Einführung in die International Financial Reporting Standards

- a. Das Geschäft ist im Wesentlichen ein Leih- und Kreditgeschäft.
- b. Bei der Verteilung von ähnlichen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten von Periode zu Periode wird eine Zinsmethode benutzt.
- c. Eine bestimmte Reihe von geschätzten zukünftigen Cashflows ist mit den Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten eng verbunden.
- d. Die Bewertung bei der erstmaligen Erfassung basierte auf dem Barwert.

5. Rechnungslegung bei Veränderungen der zu erwartenden Cashflows

- 96 Wenn sich der Zeitpunkt oder der Betrag von erwarteten Cashflows verändert und der Vermögenswert bzw. die Verbindlichkeit nicht im Rahmen einer fresh-start Bewertung neu bewertet wird, sollte die Zinsverteilungsmethode durch eine Ausgleichsmethode ersetzt werden. Dabei wird der Buchwert an den aktuellen Wert der revidierten geschätzten zukünftigen Cashflows angepasst und mit dem ursprünglichen effektiven Zinssatz diskontiert.

6. Anwendung der Tabellen und Formeln zum Barwert

a) Barwert eines einzelnen zukünftigen Betrags

- 97 Um den Barwert eines einzelnen Betrags zu ermitteln, der in der Zukunft zu zahlen ist, wird die folgende Formel benutzt: Dabei ist *PV* (*present value*) der Barwert von in der Zukunft gezahlten 1 €, *r* ist der Zinssatz je Zeitraum, und *n* ist die Anzahl der Jahre zwischen dem derzeitigen Zeitpunkt und dem zukünftigen Zeitpunkt, an dem der Betrag realisiert wird.

$$PV = \frac{1}{(1 + r)^n}$$

In vielen Fällen werden die Ergebnisse dieser Formel in einer Tabelle für den Barwert zusammengestellt.

(n) Zeiträume	2 %	3 %	4 %	5 %	6 %	7 %	8 %	9 %	10 %
1	0,9804	0,9709	0,9615	0,9524	0,9434	0,9346	0,9259	0,9174	0,9091
2	0,9612	0,9426	0,9246	0,9070	0,8900	0,8734	0,8573	0,8417	0,8265
3	0,9423	0,9151	0,8890	0,8638	0,8396	0,8163	0,7938	0,7722	0,7513
4	0,9239	0,8885	0,8548	0,8227	0,7921	0,7629	0,7350	0,7084	0,6830
5	0,9057	0,8626	0,8219	0,7835	0,7473	0,7130	0,6806	0,6499	0,6209

Beispiel: Angenommen man möchte bestimmen, wie viel heute investiert werden müsste, um 10 000 € in fünf Jahren zu erzielen, wenn der investierte Betrag 8 % bringen würde. Schaut man in der Reihe mit $n=5$, findet man den Faktor für den Barwert in der $r=8\%$ -Spalte mit 0,6806 angegeben. Eine Multiplikation von 10 000 mit 0,6806 ergibt 6 806 €, der Betrag der investiert werden müsste, um in fünf Jahren 10 000 € zu erzielen. Alternativ dazu könnte man auch einen Taschenrechner benutzen und den Barwert mit der Einzelbetragsformel ermitteln, indem man $10\,000\text{ €}$ mit $1/(1+0,8)^5$ multipliziert, woraus sich dieselbe Antwort ergibt: 6 806 €.

b) Barwert einer Reihe gleicher Zahlungen (Annuität)

Oftmals ist in geschäftlichen Situationen eine Reihe von gleichen Zahlungen in gleichen Abständen erforderlich. Beispiele dafür sind die Zahlung von halbjährlichen Obligationszinsen sowie Kapitaldienste und Leasingraten. Der Barwert einer jeder dieser Zahlungen könnte dann addiert werden, um den Barwert der Annuität zu ermitteln, alternativ dazu kann auch ein wesentlich einfacherer Ansatz Anwendung finden. Die Formel zur Berechnung des Barwerts einer Annuität von 1 €-Zahlungen über n regelmäßige Zahlungen bei einem Zinssatz für den Zeitraum von r lautet wie folgt:

98

$$PV_{\text{Annuität}} = \left(1 - \frac{1}{(1+r)^n} \right)$$

Das Ergebnis dieser Formel wird in einer Multiplikationstabelle für den aktuellen Wert von Annuitäten zusammengefasst:

(n) Zeiträume	2 %	3 %	4 %	5 %	6 %	7 %	8 %	9 %	10 %
1	0,9804	0,9709	0,9615	0,9524	0,9434	0,9346	0,9259	0,9174	0,9091
2	1,9416	1,9135	1,8861	1,8594	1,8334	1,8080	1,7833	1,7591	1,7355
3	2,8839	2,8286	2,7751	2,7233	2,6730	2,6243	2,5771	2,5313	2,4869
4	3,8077	3,7171	3,6299	3,5460	3,4651	3,3872	3,3121	3,2397	3,1699
5	4,7135	4,5797	4,4518	4,3295	4,2124	4,1002	3,9927	3,8897	3,7908

Beispiel: Angenommen vier jährliche Zahlungen von 1 000 € sind nötig, um eine Vereinbarung mit einem Lieferanten zu erfüllen. Wie hoch wäre der Betrag der Verbindlichkeit heute, wenn der Lieferant einen Zinssatz von 6 % pro Jahr erhebt? Nutzt man die Tabelle um den Faktor für den Barwert zu erhalten, folgt man in der $n=4$ Reihe bis zur 6 %-Spalte und erhält einen Faktor von 3,4651. Eine Multiplikation dieses Wertes mit 1 000 € ergibt eine Verbindlichkeit von 3 465,10, die festzuhalten wäre. Die Formel ergibt das gleiche Ergebnis, setzt man $r=6\%$ und $n=4$ ein.

Vorsicht ist geboten, wenn die Zahlungen nicht jährlich erfolgen. Erfolgen die Zahlungen halbjährlich, gilt $n=8$ aber r beträgt dann 3 %. Dies liegt daran, dass r den Zinssatz der Periode angibt, und ein halbjährlicher Satz wäre nicht 6 %, sondern die Hälfte des Jahressatzes von 6 %. Zu beachten ist, dass dies etwas vereinfachend ist, da durch den Effekt der Aufzinsung 3 % halbjährlich etwas mehr als ein jährlicher Satz von 6 % ist.

99

7. Beispiel für die Aussagekraft des Barwerts

Eine Bewertung der geschätzten zukünftigen Cashflows auf Grundlage des Barwerts liefert aussagekräftigere Informationen als eine Bewertung auf Grundlage der nicht diskontierten Summe solcher Cashflows. Als Beispiel wird hier von fünf zukünftigen Cashflows mit einem nicht diskontierten Wert von 100 000 € ausgegangen:

100

1. Vermögenswert A beinhaltet einen festen vertraglichen Cashflow von 100 000 €, der morgen fällig wird. Der Cashflow wird sicher in voller Höhe zufließen.
2. Vermögenswert B beinhaltet einen festen vertraglichen Cashflow von 100 000 €, der in zwanzig Jahren fällig wird. Der Cashflow wird sicher in voller Höhe zufließen.

3. Vermögenswert C beinhaltet einen festen vertraglichen Cashflow von 100 000 €, der in zwanzig Jahren fällig wird. Die Höhe des Betrages, der tatsächlich zufließen wird, ist unsicher. Es besteht eine Wahrscheinlichkeit i. H. v. 80 %, dass die gesamten 100 000 € erhalten werden. Mit einer Wahrscheinlichkeit von 20 % werden nur 80 000 € zufließen.
4. Vermögenswert D beinhaltet einen erwarteten Cashflow von 100 000 €, der in zwanzig Jahren fällig wird. Die Höhe des Betrages, der tatsächlich zufließen wird, ist unsicher. Es besteht eine Wahrscheinlichkeit i. H. v. 25 %, dass 120 000 € erhalten werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass 100 000 € erhalten werden, liegt bei 50 %. Mit einer Wahrscheinlichkeit von 25 % werden 80 000 € zufließen.

Ausgehend von einer risikofreien Kapitalverzinsung i. H. v. 5 % lauten die Barwerte der Vermögenswerte wie folgt:

1. Vermögenswert A hat einen aktuellen Wert von 99 986 €. Der Zeitraum des Geldes für den Zeitraum von einem Tag beläuft sich auf 14 € ($100\,000\text{ €} \times 0,05/365\text{ Tage}$)
2. Vermögenswert B hat einen aktuellen Wert von 37 689 € ($100\,000\text{ €}/(1 + 0,05)^*$)
3. Vermögenswert C hat einen aktuellen Wert von 36 181 € ($((100\,000\text{ €} \times 0,8 + 80\,000\text{ €} \times 0,2)/(1 + 0,05)^{20})$)
4. Vermögenswert D hat einen aktuellen Wert von 37 689 € ($((120\,000\text{ €} \times 0,25 + 100\,000\text{ €} \times 0,5 + 80\,000\text{ €} \times 0,25)/(1 + 0,05)^{20})$)

101 Obwohl jeder diese Vermögenswerte den gleichen nicht diskontierten Cashflow beinhaltet, würde man kaum behaupten, dass sie wirtschaftlich gleichwertig sind oder ein rational denkender Investor für jeden den gleichen Preis zahlen würde. Investoren wollen für den Zeitwert des Geldes entschädigt werden. Außerdem verlangen sie eine Risikoprämie. Dies bedeutet, dass bei einer Wahl zwischen Vermögenswert B mit einem sicheren, erwarteten Cashflow und Vermögenswert D mit einem erwarteten Cashflow in gleicher Höhe, der aber unsicher ist, die Investoren dem Vermögenswert B einen höheren Wert zusprechen werden, obwohl der erwartete Barwert gleich ist. CON 7 stellt dazu fest, dass die Risikoprämie von den erwarteten Cashflows vor Anwendung des Diskontsatzes abgezogen werden sollte. Somit beläuft sich der risikobereinigte Barwert auf 37 500 € ($((120\,000\text{ €} \times 0,25 + 100\,000\text{ €} \times 0,5 + 80\,000\text{ €} \times 0,25) - 500) / (1 + 0,05)^{20}$), wenn die Risikoprämie für den Vermögenswert D 500 € beträgt.

8. Praktische Erwägungen

102 Wie alle anderen Bewertungen im Rahmen der Rechnungslegung unterliegt die Anwendung eines Ansatzes auf Grundlage des erwarteten Cashflows einer Kosten-Nutzen-Beschränkung. Die Kosten für die Beschaffung zusätzlicher Informationen muss mit der zusätzlichen Verlässlichkeit, die diese Informationen bei der Bewertung bringen, verglichen werden. In der Praxis hat ein Unternehmen, dass Bewertungen auf Grundlage des Barwertes durchführt, oft wenig oder keine Informationen über einige der Annahmen, von denen Investoren bei Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten ausgehen. Stattdessen muss das Unternehmen die Informationen berücksichtigen, die ihm ohne unverhältnismäßige Kosten oder Anstrengungen zur Verfügung stehen, wenn sie Schätzungen des Cashflows durchführt. Die eigenen Annahmen des Unternehmens über zukünftige Cashflows können zur Schätzung des beizulegenden Zeitwerts unter Verwendung des Barwertes genutzt werden, wenn keine gegenteiligen Angaben vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Investoren von anderen Voraussetzungen ausgehen. Liegen solche gegenteiligen Angaben vor, muss das Unternehmen seine Annahmen an diese Informationen über den Markt anpassen.